



Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024

Analyse

Grundlage für die Analyse ist folgendes Dokument:

- ◆ Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024 gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm § 6 Wirkungscontrollingverordnung (21/BA)



Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	Evaluierungen von Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen	5
3	Weiterentwicklungspotenziale.....	6
4	Evaluierungsergebnisse 2024.....	11
4.1	Vorhabensarten	13
4.2	Gesamtbeurteilung der Vorhaben.....	14
4.3	Zielerreichung bei den Einzelzielen der Vorhaben	17
5	Wirkungsdimensionen	20
5.1	Finanzielle Auswirkungen	24
5.1.1	Finanzielle Auswirkungen von Vorhaben, die dem Nationalrat bei Beschlussfassung vorlagen	31
5.2	Gesamtwirtschaft	34
5.3	Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern.....	37
5.4	Umwelt und Einführung Klimacheck.....	41
6	Beitrag zu den Sustainable Development Goals.....	45
7	Ausblick auf zukünftige Evaluierungen.....	53
	Anhang 1: Initiativ- und Ausschussanträge	56
	Abkürzungsverzeichnis.....	59
	Tabellen- und Grafikverzeichnis	61



1 Zusammenfassung

Der Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024 (WFA-Bericht 2024) enthält die internen Evaluierungen von 73 Vorhaben. Diese betrafen 2024 unter anderem Reformvorhaben wie etwa die Strukturreform der Sozialversicherungssträger, im Rahmen derer 21 Sozialversicherungsträger auf 5 zusammengeführt wurden, oder die Erlassung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, das zum Ziel hatte, die Regelungen zur Sozialhilfe bundesweit auf eine einheitliche Grundlage zu stellen. Beide Vorhaben wurden als teilweise erreicht evaluiert.

Ebenfalls umfasst sind Evaluierungen, die sich auf Vorhaben aus der COVID-19-Pandemie bezogen und insbesondere Aspekte wie die Kurzarbeit, Fixkostenzuschuss, Verlustersatz, Ausfallsbonus, Haftungsübernahmen oder den NPO-Unterstützungsfonds bzw. den Sportbonus betrafen. Im Bereich der Unterstützung gegen die Teuerung wurden beispielsweise Vorhaben zum Strompreiskosten-Ausgleichsgesetz und zum Stromkostenzuschuss für die Landwirtschaft evaluiert.

Die Evaluierungen der Vorhaben wurden im Budgetausschuss und im Unterausschuss des Budgetausschusses bisher kaum aufgegriffen. Grundsätzlich sollten die Evaluierungen die Möglichkeit der Beurteilung von Maßnahmen bieten und eine Diskussionsgrundlage für den Nationalrat und die Öffentlichkeit für budgetrelevante Entscheidungen sein. Die Analyse des Budgetdienstes beinhaltet deshalb auch eine Reihe von Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Systems der WFA. Diese betreffen etwa eine stärkere Berücksichtigung der Steuerungsrelevanz bei der Evaluierung der WFA sowie der diesbezüglichen Berichterstattung (stärkerer Fokus auf Vorhaben mit erheblichen finanziellen Auswirkungen bzw. auf politisch bedeutsame Vorhaben), eine fundierte Auseinandersetzung mit den wesentlichen Auswirkungen in den nicht finanziellen Wirkungsdimensionen und eine allgemein zugängliche zentrale Übersicht über alle zu evaluierenden Vorhaben inklusive Zeitpunkte, bis wann die interne Evaluierung durchgeführt werden sollte. Einige Weiterentwicklungsmöglichkeiten wurden von der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle zum Teil bereits adressiert (z. B. zentrale Datenbasis). Die meisten Vorschläge könnten im bereits bestehenden rechtlichen Rahmen umgesetzt werden, zum Teil wären jedoch Änderungen oder Klarstellungen in der WFA-Grundsatz-Verordnung notwendig.

Die Ressorts weisen laut vorliegendem WFA-Bericht 2024 bei 7 Vorhaben eine überplanmäßig erreichte Wirkung aus, weitere 44 Vorhaben wurden als zur Gänze erreicht evaluiert. Insgesamt wurde damit bei 70 % der Vorhaben die erwartete



Wirkung erreicht. Bei 16 Vorhaben (22 %) haben die Ressorts in ihrer internen Evaluierung eine überwiegende Zielerreichung und bei 6 Vorhaben (8 %) eine teilweise Erreichung angegeben. Keinem der Vorhaben wurde eine negative Zielerreichung attestiert. Damit fällt die Gesamtbeurteilung neuerlich deutlich besser aus als im Jahr 2023.

Der WFA-Bericht 2024 enthält Evaluierungen aus folgenden Vorhabensarten:

Vorhabensart	Anzahl
Mit NR-Befassung	
Bundesgesetz	18
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	0
Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	2
Ohne NR-Befassung	
Verordnung	11
Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	26
sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 (2) BHG 2013	16
Summe	73

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024.

Grundsätzlich erhält der Nationalrat WFA zu Bundesgesetzen und über- oder zwischenstaatliche Vereinbarungen im Rahmen des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens und ist somit mit den angestrebten Zielen und Wirkungen der Gesetzesentwürfe von Beginn an befasst. Dies betraf im vorliegenden WFA-Bericht 2024 20 Vorhaben, das sind 27 % aller berichteten Vorhaben. Mit den anderen 53 Vorhaben (73 %), wie etwa Verordnungen oder Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013 wird der Nationalrat durch den vorliegenden Bericht hingegen erstmalig befasst. Da Annahmen aus der Planungsphase des jeweiligen Vorhabens meist nicht vorliegen, sind Soll-Ist-Vergleiche von Annahmen und Ergebnissen überwiegend nicht möglich.

Bei der Erstellung der WFA und der internen Evaluierung sind die Auswirkungen auf unterschiedliche Wirkungsdimensionen darzustellen, wobei finanzielle Auswirkungen immer abzuschätzen sind. Bei 44 der 73 Vorhaben wurden wesentliche Auswirkungen auch in anderen Wirkungsdimensionen festgestellt. Generell kann dazu festgehalten werden, dass durch die Abschätzung der Wirkungsdimensionen für einige Vorhaben wesentliche Informationen aufbereitet wurden, der Großteil der Abschätzungen bzw. der Evaluierungen jedoch qualitativ verbessert werden sollte.

Der WFA Bericht 2024 enthält einen Ausblick auf die in den nächsten Jahren zu



erwartenden Evaluierungen und führt 570 WFA an, die 2024 bei der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle eingelangt sind. In 103 und damit weniger als einen Fünftel der Fälle (18 %) wurde die WFA dem Nationalrat bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens vorgelegt, 467 WFA (82 %) wurden insbesondere für Verordnungen, Richtlinien und sonstige Vorhaben erstellt. Für insgesamt 226 dieser Vorhaben wurden vollumfängliche WFA bzw. Bündelungen gemacht, die in den nächsten fünf Jahren ressortintern zu evaluieren sind und deren Evaluierungen dem Nationalrat dann zur Kenntnis gebracht werden.

2 Evaluierungen von Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen

Für Rechtsvorschriften des Bundes (Gesetze, Verordnungen, über- oder zwischenstaatliche Vereinbarungen, Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG), sonstige rechtssetzende Maßnahmen grundsätzlicher Art und für sonstige Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung sind Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen (WFA) zu erstellen.

Die Vorhaben sind längstens nach fünf Jahren von den Ressorts und Obersten Organen zu evaluieren, wobei aus der Evaluierung hervorzugehen hat,

- ◆ ob der angestrebte Erfolg und die zur Zielerreichung vorgesehenen Maßnahmen im Einklang mit den Zielen der Haushaltsführung stehen,
- ◆ inwieweit die geplanten Maßnahmen umgesetzt und ob die genannten Ziele durch die gesetzten Maßnahmen erreicht wurden,
- ◆ ob es Verbesserungspotenziale gibt und Empfehlungen für künftige Vorhaben aufgezeigt werden können,
- ◆ ob und in welchem Ausmaß die erwarteten oder andere Auswirkungen eingetreten sind und
- ◆ wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt tatsächlich sind.

Die internen Evaluierungen der Ressorts werden von der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle in den Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zusammengefasst und jährlich bis spätestens 31. Mai dem Nationalrat vorgelegt.



Die nachfolgende Analyse des Budgetdienstes zum Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen 2024 (WFA-Bericht 2024) stellt die Evaluierungsergebnisse für das Jahr 2024 im Überblick dar und führt Weiterentwicklungs-potenziale zur Durchführung der internen Evaluierungen und der Berichterstattung im Allgemeinen aus.

In der Analyse wird auf die Gesamtergebnisse der internen Evaluierungen 2024 eingegangen und für alle Vorhaben werden die angegebenen Ziele bzw. die Auswirkungen in den einzelnen Wirkungsdimensionen betrachtet. Bei den Wirkungsdimensionen wird für den WFA-Bericht 2024 der Schwerpunkt auf wesentliche finanzielle Auswirkungen sowie auf die Wirkungsdimensionen Unternehmen, tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männer sowie Umwelt gelegt sowie auf die geplante Einführung des Klimachecks eingegangen. Der Beitrag der WFA zu den UN-Zielen für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) wird in der Analyse ebenfalls aufgegriffen. Den Abschluss bildet ein Ausblick auf die in den nächsten Jahren zu erwartenden Evaluierungen.

3 Weiterentwicklungspotenziale

Die Evaluierungen der Vorhaben wurden in den Beratungen im Budgetausschuss und im Unterausschuss des Budgetausschusses bisher kaum aufgegriffen. Zu Beginn dieser Analyse fasst der Budgetdienst daher Anregungen zur Weiterentwicklung, sowohl aus vorangegangenen Analysen als auch aus dem vorliegenden Bericht für das Jahr 2024 zusammen, mit dem Ziel, aufzuzeigen wie die WFA und ihre Evaluierungen wirkungsvoller als Steuerungs- bzw. Kontrollinstrument des Nationalrates zum Einsatz kommen könnten.

WFA und ihre Evaluierungen sollten die Grundlage für die Beurteilung bieten, wie geeignet Maßnahmen sind, angestrebte Ziele zu erreichen. Die Instrumente und die Berichterstattung sollten so weiterentwickelt werden, dass sie dem Nationalrat und der Öffentlichkeit Diskussionsgrundlagen für budgetrelevante Entscheidungen bieten. Wesentlich dafür ist, dass die Evaluierungen bestimmte Qualitätskriterien, wie Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Zeitnähe etc. erfüllen, um mögliche Verbesserungspotenziale, aber auch Empfehlungen für künftige, ähnliche Vorhaben aufzuzeigen zu können.



Der Budgetdienst hat in seinen vorangegangenen Analysen Weiterentwicklungs-möglichkeiten hinsichtlich Aussagekraft bzw. mangelnder Qualität einzelner WFA identifiziert. Auch aus dem vorliegenden WFA-Bericht 2024 wird wiederum deutlich, dass die internen Evaluierungen häufig wenig aussagekräftige Ergebnisse liefern. Entsprechende Vorschläge wurden auch vom Rechnungshof (RH) in Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen oder im Jahresbericht des Fiskalrates gemacht. Auch im Rahmen der Evaluierung der Haushaltsrechtsreform 2014/2015 gab es Vorschläge zur Weiterentwicklung des Systems der WFA.¹

Zusammenfassend bestehen folgende Herausforderungen:

Kontext der Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA)

Der WFA-Bericht 2024 beinhaltet die Darstellung vieler einzelner Vorhaben, wobei viele nur im Gesamtkontext mit übergeordneten Strategien² beurteilt werden können (wie etwa im Bereich Arbeitsmarkt, Gesundheit, Gleichstellung etc.). Die Aussagekraft und der Nutzen der Evaluierungen der WFA könnten deutlich gesteigert werden, wenn die Evaluierungen von einzelnen Gesetzen und Vorhaben mit wesentlichen Auswirkungen in einen größeren Zusammenhang (z. B. im Hinblick auf das Regierungsprogramm) gestellt werden würden. Dabei könnten auch Einzel-evaluierungen der Vorjahre mitberücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang wird derzeit zum Teil das Instrument der Bündelung³ von Vorhaben genutzt, dieses könnte jedoch noch weiter ausgebaut werden.

¹ Siehe beim Thema [Entwicklung des Haushaltsrechts](#) die Ergebnisse aus der Evaluierung.

² Der Nationalrat hat mittels [Entschließung \(307/E\)](#) beispielsweise beschlossen, die Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen als einen integralen Bestandteil in die an das Parlament vorzulegenden Gesetzesvorlagen aufzunehmen und ein ausführliches jährliches Berichtswesen an den Nationalrat zu etablieren, mit dem die beabsichtigte Zielerreichung bzw. der -umsetzungsgrad überprüft werden können.

³ Seit 2015 besteht die Möglichkeit einer Bündelung zusammenhängender Vorhaben. Die Anwendung erfolgt für Vorhaben denen in „sachlicher, legitischer, organisatorischer oder budgetärer Hinsicht ein einheitliches Ziel zugrunde liegt“ (§ 5 Abs. 2a WFA-Grundsatz-Verordnung). Hier ist nur für das jeweilige Vorhabenbündel eine WFA zu erstellen und dieses ist in der Folge als Gesamtes zu evaluieren. Es kann damit ein umfassendes Bild von mehreren Vorhaben eines Ressorts und ihrer Evaluierungen in einem bestimmten Politikfeld dargestellt werden. Im vorliegenden Bericht wurden 24 Evaluierungen gebündelt durchgeführt.



Um Auswirkungen von Regelungsvorhaben besser beurteilen zu können, sollen nicht nur potenziell positive, sondern auch negative Auswirkungen eines Vorhabens in den WFA beschrieben werden. Dies wurde in den WFA bisher kaum berücksichtigt, da vorrangig nur auf positive Auswirkungen eingegangen wurde. Auch werden Zielkonflikte nicht dargestellt und einzelne Dimensionen mit sehr unterschiedlicher Detailtiefe analysiert. In diesen Fällen bietet die WFA kaum eine Grundlage für informierte Entscheidungen.

Soll-Ist-Vergleich

Mit den vorliegenden Evaluierungen soll anhand eines Soll-Ist-Vergleichs gezeigt werden, wie ursprünglich intendierte Auswirkungen und Ziele im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens erreicht werden konnten.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Aufteilung der 73 evaluierten Vorhaben auf die Vorhabensarten:

Tabelle 1: Aufteilung der Vorhaben auf die Vorhabensarten

Vorhabensart	Anzahl
Mit NR-Befassung	
Bundesgesetz	18
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	0
Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	2
Ohne NR-Befassung	
Verordnung	11
Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	26
sonstige rechtssetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 (2) BHG 2013	16
Summe	73

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024.

Im WFA-Bericht 2024 sind 20 von 73 evaluierten Vorhaben enthalten (27 %), die dem Nationalrat bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens vorlagen. Hier ist ein Vergleich zwischen den Planungsgrundlagen und den erzielten Ergebnissen in Form eines Soll-Ist-Vergleichs möglich. Mit den anderen 53 Vorhaben (73 %), wie etwa Verordnungen oder Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013 wird der Nationalrat durch den vorliegenden Bericht erstmalig befasst und es liegen damit kaum Annahmen aus der Planungsphase vor. Damit eine Evaluierung inhaltlich jedoch ausreichend nachvollziehbar ist, müssen der Kontext und die ursprünglichen Annahmen bekannt



sein bzw. verständlich dargestellt werden (z. B. angenommene wesentliche Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen, ursprüngliches Mengen- und Preisgerüst für finanzielle Auswirkungen). Einzelne Datengrundlagen werden im Bericht zwar angegeben, etwa für Indikatoren (Zielwert/Istwert), jedoch werden diese beispielsweise für die Wirkungsdimensionen kaum beschrieben.

Transparenz

Die ursprünglichen WFA für alle Vorhaben könnten dem Nationalrat und der interessierten Öffentlichkeit beispielsweise online über die Seite www.wirkungs-monitoring.gv.at zur Verfügung gestellt werden. Diese Plattform könnte auch genutzt werden, um die sehr umfangreichen Darstellungen im Papierbericht auf die für den Nationalrat wesentlichen Vorhaben zur reduzieren und die sonstigen internen Evaluierungen über diese Plattform online zugänglich zu machen. Der Budgetdienst hat eine Übersicht über die WFA-Evaluierungen 2024 erstellt, die die Erreichungsgrade der Vorhaben, die finanziellen Auswirkungen und Hinweise auf für die Evaluierungen verwendete externe Studien beinhaltet.

Bedeutende Gesetzesvorschläge der Regierung wurden in den letzten Jahren, auch krisenbedingt, mittels Initiativ- bzw. Ausschussanträgen in den Nationalrat eingebbracht. Diese Praxis betraf einen Großteil der COVID-19-Gesetzgebung und wurde auch für Gesetzesvorschläge zur Bewältigung der Teuerungs- und Energiekrise weitergeführt. Die Anzahl der Regierungsvorlagen, die als Initiativantrag eingebbracht wurden, verringerte sich im Jahr 2024 zwar, sie ist aber noch immer deutlich höher als 2019. Für diese Anträge bestehen deutlich geringere Anforderungen an die Folgenabschätzung, eine entsprechende WFA muss nicht angeschlossen werden. Diese Vorhaben werden damit auch nicht intern evaluiert und auch nicht in künftigen WFA-Berichten behandelt. Das Einbringen von Gesetzesvorhaben als Initiativ- bzw. Ausschussanträge ohne WFA entbindet die Vollziehung jedoch nicht grundsätzlich von einer internen Evaluierung. Eine eindeutige diesbezügliche Regelung besteht derzeit aber nicht. Jedenfalls kann der Nationalrat die Regierung auffordern, wesentliche Vorhaben intern oder extern evaluieren zu lassen (Entschließung).

Wirkungsdimensionen

In einer WFA sollen wesentliche Auswirkungen eines Vorhabens auf unterschiedliche, gesetzlich festgelegte Wirkungsdimensionen im Vorhinein abgeschätzt und dargestellt werden. Im Rahmen der internen Evaluierung sind diese ex-post zu überprüfen. Die im



WFA-Bericht enthaltenen Vorhaben sind für den Budgetausschuss von sehr unterschiedlicher Relevanz. Die Berichterstattung könnte deutlich stärker auf Vorhaben mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen oder im Hinblick auf die anderen Wirkungsdimensionen wesentliche und politisch bedeutsame bzw. im öffentlichen Interesse stehende Vorhaben fokussieren. Wesentliche Komponenten sind die Befassung des Nationalrates im Rahmen der Gesetzgebungsperiode und auch die Aktualität der in die Berichterstattung aufgenommenen Vorhaben.⁴

Für komplexe, große Reformvorhaben mit erwarteten Auswirkungen, etwa auf die Gesamtwirtschaft, hohen finanziellen Auswirkungen oder wesentlichen Auswirkungen auf andere Politikbereiche, wie beispielsweise Kinder und Jugend, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern oder Umwelt und Klima, könnte eine auf den Regelungsinhalt abgestimmte, differenzierte Methodik angewendet werden, welche zumeist über die Mindestanforderungen in den WFA-Verordnungen hinausgehen würde. Beispielsweise könnten für fiskalische und ökonomische Effekte von Steuer- und Transferreformen entsprechende Modelle wie Mikrosimulationen, Makromodelle sowie kombinierte Modelle bereits im Rahmen der WFA genutzt werden. Auf Grundlage derartiger Modelle können beispielsweise Verteilungswirkungen, Wachstums- effekte oder Auswirkungen auf das Arbeitsangebot von Gesetzesänderungen analysiert werden. Die Darstellungen wären damit wesentlich aussagekräftiger und könnten parlamentarische Debatten besser unterstützen.

Neben den finanziellen Auswirkungen werden bei den Evaluierungen auch wesentliche Auswirkungen auf die anderen Wirkungsdimensionen dargestellt, deren Aussagekraft vom Budgetdienst insgesamt als wenig zufriedenstellend angesehen wird. Beispielsweise fehlen entsprechende Informationen, um die Wirkungen nachvollziehbar zu machen. Es werden häufig lediglich offensichtliche Tatsachen beschrieben oder es werden keine Auswirkungen festgestellt, ohne dies entsprechend zu begründen. Die Ausführungen zu den Wirkungsdimensionen erfolgen in sehr unterschiedlicher Detailtiefe. Mit detaillierteren Darstellungen könnten wesentliche Auswirkungen und Zielkonflikte von Reformvorhaben besser abgebildet werden. Ebenso könnten für die Evaluierung bereits vorhandene externe Studien vermehrt herangezogen werden. Gleichzeitig könnten auch in den Wirkungsdimensionen- verordnungen Schwellenwerte auf Basis der Praxiserfahrungen der letzten Jahre

⁴ Vor allem in volatilen Krisenzeiten sollten die Maßnahmen zur Krisenbewältigung durch interne Evaluierungen rasch beurteilt und zu deren Weiterentwicklung genutzt werden. Dies war für einzelne Vorhaben im Rahmen der COVID-19-Pandemie durchaus der Fall.



angepasst oder Fragestellungen mithilfe von Expert:innen adaptiert und so die Abdeckung der wichtigsten Herausforderungen geprüft werden.

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2025 (BBG 2025) wurde ein Klimacheck im Rahmen der WFA eingeführt. Dazu wird – zusätzlich zur bereits bestehenden Wirkungsdimension Umwelt – eine neue Wirkungsdimension Klima eingerichtet. Diese soll hinsichtlich Aspekten, wie der Veränderung von Treibhausgasemissionen und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels, Transparenz schaffen. Zur Umsetzung wird im BMLUK eine Klimacheck-Servicestelle eingerichtet, die konkrete – auch proaktive – Unterstützungsangebote für Mitarbeiter:innen aller Ressorts bei der Durchführung der Abschätzungen anbieten soll.

Ein intensiverer Qualitätssicherungsprozess könnte bei der Darstellung wesentlicher Auswirkungen zu aussagekräftigeren WFA bzw. Evaluierungen führen. Dazu bedarf es auch einer stärkeren inhaltlichen Einbeziehung der jeweils zuständigen Wirkungsdimensionenressorts im Rahmen der Begutachtung der Fremdlegistik. Die geringe Bekanntheit der WFA-Evaluierungen führt auch dazu, dass es derzeit keine Konsequenzen hat, wenn die WFA und ihre Evaluierungen wenig aussagekräftig sind und ein missverständliches Bild der Auswirkungen eines Vorhabens gezeichnet wird.

Einige Vorschläge des Budgetdienstes zur Weiterentwicklung der internen Evaluierungen und der Berichterstattung könnten bereits im bestehenden rechtlichen Rahmen umgesetzt werden, zum Teil wären jedoch Änderungen, beispielsweise im BHG 2013 oder in den WFA-Verordnungen, notwendig.

4 Evaluierungsergebnisse 2024

Der Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024 (WFA-Bericht 2024) enthält die internen Evaluierungen von insgesamt 73 Vorhaben⁵. Mit den vorliegenden Evaluierungen soll anhand eines Soll-Ist-Vergleichs gezeigt werden, wie ursprünglich intendierte Auswirkungen und Ziele im Rahmen der Umsetzung der Vorhaben erreicht werden konnten.

⁵ Für weniger bedeutende Vorhaben ist eine **vereinfachte WFA** (§ 10a WFA-Grundsatz-Verordnung) vorgesehen. Für diese Vorhaben bestehen geringere inhaltliche Voraussetzungen und es entfällt die Verpflichtung zur internen Evaluierung. So wären nach der anfänglichen BHG-Regelung im Finanzjahr 2024 noch 88 Vorhaben intern zu evaluieren gewesen. Da jedoch 15 Vorhaben die Kriterien der vereinfachten WFA erfüllten, unterlagen sie nicht der Verpflichtung zur internen Evaluierung und sind daher im vorliegenden WFA-Bericht 2024 nicht enthalten. Diese Vorhaben werden in Anhang 1 des WFA-Bericht 2024 angeführt.



Die im WFA-Bericht 2024 enthaltenen Evaluierungen betrafen viele Vorhaben mit vergleichsweise finanziell geringen bzw. keinen Auswirkungen, wie etwa die Änderung des Lehrplans der HAK-Spezialformen oder die Novelle der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015. In diesen Bericht wurden aber auch Reformvorhaben, wie etwa die Strukturreform der Sozialversicherungsträger, die Einführung der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) oder die Einrichtung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BBU-GmbH), aufgenommen.

Die Evaluierungen der Vorhaben, die sich noch auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bezogen, betrafen vor allem die Aspekte Kurzarbeit, Fixkostenzuschuss, Verlustersatz, Ausfallsbonus, Haftungsübernahmen für COVID-19-Überbrückungsfinanzierungen im Tourismus, Schutzschild für Veranstaltungen, NPO-Unterstützungsfonds und Sportbonus. Die Ziele der COVID-19 wurden großteils als überwiegend erreicht eingestuft. Im Bereich der Unterstützungen gegen die Teuerung wurden für den vorliegenden Bericht beispielsweise Vorhaben zum Strompreiskosten-Ausgleichsgesetz und zum Stromkostenzuschuss für die Landwirtschaft evaluiert und als zur Gänze erreicht evaluiert. Zu den Vorhaben im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und der Teuerung ist jedoch generell anzumerken, dass diese oftmals als Initiativ- oder Ausschussanträge in den parlamentarischen Prozess eingebracht wurden, für diese damit keine Verpflichtung zur Vorlage einer WFA sowie für eine interne Evaluierung durch die Ressorts besteht und diese damit nicht in die WFA-Berichte aufgenommen werden.

Die Vorhaben des WFA-Berichts 2024 betreffen auch ressortübergreifende Themenbereiche wie die Leistungsvereinbarungen mit unterschiedlichen Wissenschafts- und Forschungsinstitutionen, wie etwa Institute of Science and Technology Austria (ISTA), Österreichischer Wissenschaftsfonds (FWF), Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW), Agentur für Bildung und Internationalisierung (OeAD) und Austrian Institute of Technology GmbH (AIT).

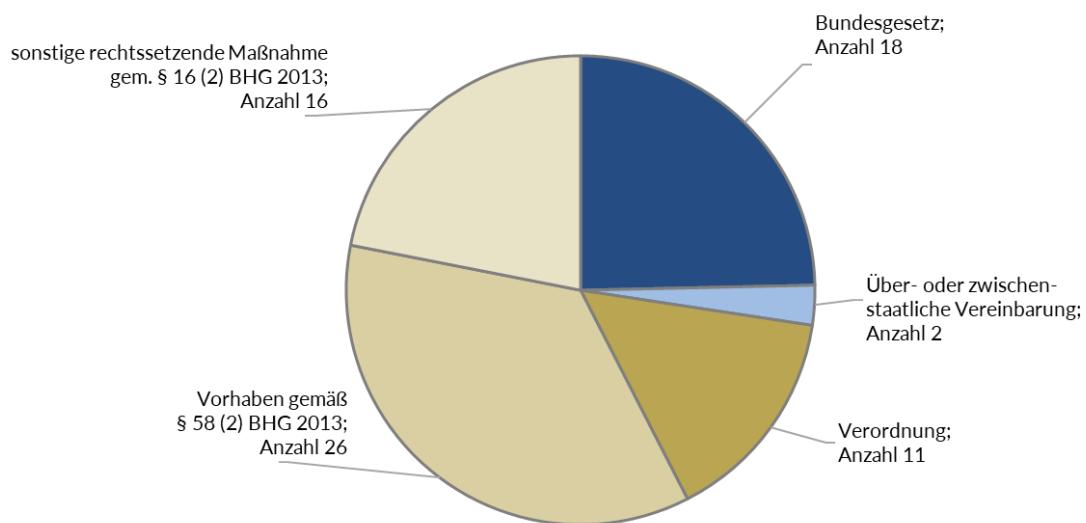
Der Budgetdienst hat eine Übersicht über die WFA-Evaluierungen 2024 erstellt, die sämtliche Vorhaben mit ihrem Erreichungsgrad, den finanziellen Gesamtauswirkungen, den jeweils abgeschätzten Wirkungsdimensionen, Verbesserungspotenzialen und Links zu zugehörigen Studien bzw. RH-Berichten enthält.

4.1 Vorhabensarten

Die Art des Vorhabens bestimmt, ob eine WFA bereits im parlamentarischen Genehmigungsprozess dem Nationalrat vorgelegt wird oder dieser erst im Rahmen der Evaluierung mit diesem Vorhaben befasst wird.

Die Grafik zeigt die Aufteilung auf die unterschiedlichen Arten der Vorhaben:

Grafik 1: Aufteilung Vorhabensarten



Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024.

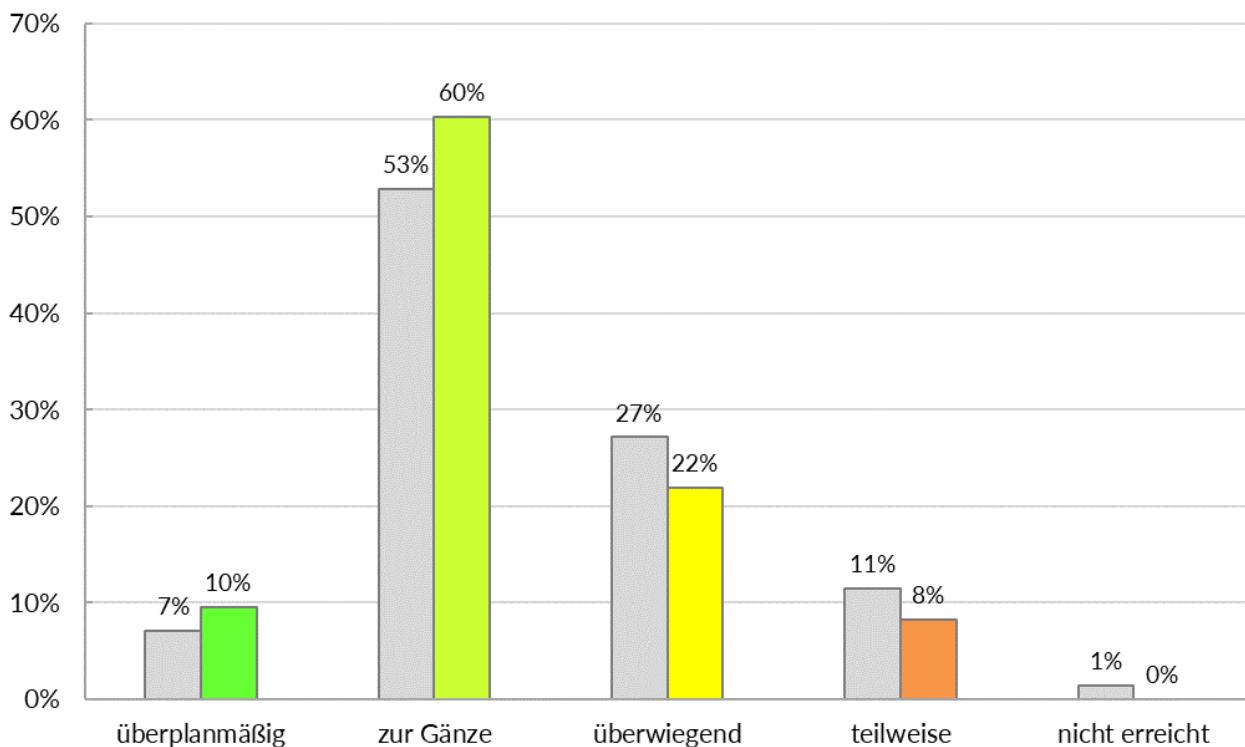
Der Nationalrat erhält die WFA etwa zu Bundesgesetzen und über- oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen bereits im Rahmen des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens. Damit wird er von den angestrebten Zielen und Wirkungen bereits von Beginn an befasst, womit auch ein Soll-Ist-Vergleich von Annahmen und Ergebnissen erleichtert wird. Dies betraf im vorliegenden WFA-Bericht 2024 20 Vorhaben, das sind 27 % der gesamten Vorhaben (2023: 34 %).

Mit den anderen 53 Vorhaben (73 %), wie etwa Verordnungen oder Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013 wird der Nationalrat durch den vorliegenden Bericht erstmalig befasst. Da die ursprünglich intendierten Wirkungen insbesondere nur aus dem vorliegenden Bericht bzw. der Webseite www.wirkungsmonitoring.gv.at ersichtlich sind, ist der Soll-Ist-Vergleich deutlich erschwert.

4.2 Gesamtbeurteilung der Vorhaben

Die Gesamtbeurteilung der Vorhaben (farbig) zeigt für das Jahr 2024 im Vergleich mit dem Vorjahr (grau) folgende Ergebnisse:

Grafik 2: Gesamtbeurteilung der Vorhaben im Vergleich zum Vorjahr



Quellen: Berichte über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2023 und 2024.

Die Ressorts bestätigten für 2024 laut vorliegendem Bericht bei 7 Vorhaben (10 %) eine überplanmäßig erreichte Wirkung, die insbesondere auf durch die Ressorts attestierte sehr positive Auswirkung des Vorhabens⁶, die bessere Umsetzung durch die entsprechenden Institutionen⁷ bzw. auf die besser als erwartete Annahme der

⁶ Die Evaluierung der [Sonderrichtlinien Förderung der Erwachsenenschutzvereine](#) (UG 13-Justiz) zeigte insbesondere eine deutlich höher als angenommene Anzahl von vertretenen Personen bzw. an durchgeführten Clearings von den Erwachsenenschutzvereinen und eine höhere Sicherstellung der Vertretung von Personen in psychiatrischen Anstalten/Abteilungen nach Unterbringungsgesetz bzw. Bewohner:innen aller Einrichtungen nach dem Heimaufenthaltsgesetz.

⁷ Beispielsweise hat die Österreichische Akademie der Wissenschaften im Rahmen des Vorhabens [Abschluss Gestaltungsvereinbarung mit der Akademie der Wissenschaften \(ÖAW\)](#) gebündelt mit der [ÖAW Leistungsvereinbarung 2021-2023](#) die Zielsetzungen der Leistungsvereinbarung 2021 bis 2023 sehr gut und über die ursprünglichen Zielsetzungen hinaus umgesetzt (UG 31-Wissenschaft und Forschung). Überplanmäßig genutzt wurden europäische Forschungsprogramme (insbesondere im Rahmen von Horizon Europe), der Austausch zwischen Wissenschaft und Gesellschaft unter Berücksichtigung von Responsible Research and Innovation und der hohe Standard an Karriere- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Wissenschaftler:innen aller Karrierestufen.



Vorhaben durch die Zielgruppe⁸ zurückzuführen waren. Weitere 44 Vorhaben (60 %) wurden als zur Gänze erreicht evaluiert. Insgesamt wurden damit bei 51 der 73 Vorhaben die erwartete Wirkung erreicht. Im Jahr 2024 wurde bei 16 Vorhaben (22 %) nach der internen Evaluierung der Ressorts eine überwiegende Zielerreichung und bei 6 Vorhaben (8 %) eine teilweise Erreichung angegeben. Keinem der Vorhaben wurde eine negative Zielerreichung attestiert. Damit fällt die Gesamtbeurteilung deutlich besser als im Vorjahr aus.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass laut den internen Evaluierungen der Ressorts bei 70 % der Vorhaben im Jahr 2024 die angestrebte Wirkung erreicht werden konnte (2023: 60 %). Dieses sehr gute Ergebnis lag laut Bericht bei vielen Vorhaben insbesondere an der guten Umsetzung bzw. den Umsetzungsbedingungen. Es muss jedoch auch darauf hingewiesen werden, dass das Ambitionsniveau für die festgelegten Ziele bzw. für die Zielwerte der Indikatoren und Maßnahmen insgesamt eher so gestaltet wird, dass eine Erreichung mit hoher Wahrscheinlichkeit gelingt. Gleichzeitig schwankt die Qualität der Ziele, Messindikatoren und Maßnahmen deutlich. Die Qualitätsunterschiede setzen sich dann auch im Rahmen der Evaluierungen fort und verzerren das Gesamtbild. Etwa wurde vom Bundeskanzleramt (BKA) für das Vorhaben zur Aktualisierung und Wiederverlautbarung der Durchführungsrichtlinien für Schüler:innenfreifahrt im Gelegenheitsverkehr als zentraler Meilenstein lediglich die Wiederverlautbarung der Richtlinie angegeben. Bei den Verbesserungspotenzialen für dieses Vorhaben hat das BKA in kritischer Selbstprüfung darauf hingewiesen, dass künftig die Ziele und Indikatoren stärker auf die Zielgruppen auszurichten sind. Etwa mit der Fragestellung, was sich aufseiten der Zielgruppe Positives ergeben soll.

Weiters variieren zum Teil die Begründungen der Zielerreichung in ihrer Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Beim Vorhaben zum Bildungsdokumentationsgesetz 2020 bezogen sich die Ziele insbesondere auf die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen. Dies gilt ebenso für die dort angeführten Maßnahmen. Für die Wirkungsdimension Kinder und Jugend wurde ausschließlich festgestellt, dass das angestrebte Daten niveau erreicht wurde. In der Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens wurde lediglich ausgeführt, dass die angestrebten Ziele erreicht wurden. Begründungen dazu

⁸ Beim Vorhaben zur Bestellung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsdienstleistungen für Privatbahnen (UG 41-Mobilität) zeigte sich etwa die deutlich höhere Anzahl an Personenkilometer im österreichischen öffentlichen Schienenpersonenverkehr.



wurden jedoch nicht ausgeführt. In diesem Zusammenhang und im Hinblick auf die Qualität der WFA könnte die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle verstärkt auf einheitliche inhaltliche Standards sowohl bei der Zielfestlegung in den WFA als auch bei den Evaluierungsverfahren hinwirken.

Die Ressorts können im Rahmen der Evaluierungen **Verbesserungspotenziale** grundsätzlicher Art bzw. für nachfolgende ähnliche Vorhaben angeben. Für 37 von 73 Vorhaben (51 %) haben die Ressorts Verbesserungspotenziale identifiziert. Diese beziehen sich zum Teil auf die Angaben in der WFA und betreffen vor allem bei den Indikatoren die Anpassung von Zielwerten und der Berechnungsmethode sowie die Einführung von neuen Indikatoren. Weiters wird prozedurales Weiterentwicklungs-potenzial angeführt und so beispielsweise angegeben, dass mit der Abwicklung von Vorhaben durch hohe Fallzahlen Digitalisierung gefördert wurde.

Bei den Verbesserungspotenzialen werden aber zumeist inhaltliche Themen im Politikbereich angesprochen. Beispielsweise wurden im Rahmen der Sonderrichtlinie „Besuchsbegleitung“ konkrete Vorschläge für die Neu- und Wiederanbahnung des persönlichen Kontakts zwischen dem besuchsberechtigten Elternteil und seinem minderjährigen Kind gemacht. Verbesserungspotenziale werden etwa bei einer Feedbackschleife nach Abschluss einer Besuchsbegleitung und der Angabe von Abbruchgründen gesehen, zudem sollen Wartelistenplätze nach Möglichkeit vermieden werden. Bei diesem Vorhaben und auch anderen Vorhaben wurden die angegebenen Verbesserungspotenziale bereits für nachfolgende ähnliche Vorhaben genutzt und umgesetzt.⁹ Auch wurde bei vielen Vorhaben für die Verbesserungspotenziale auf externe internationale Studien verwiesen. Etwa zeigen laut BMB beim Vorhaben Pädagogikpaket 2018 zum Aspekt des Kompetenzniveaus von Schüler:innen die Ergebnisse internationaler Kompetenzerhebungen (PISA, TIMMS, PIRLS) Verbesserungspotenziale auf. Beim Vorhaben zum Sozialversicherungs-Organisationsgesetz wurden keine Verbesserungspotenziale angegeben, obwohl bei den weiterführenden Informationen auf den RH-Bericht zur Reform der Sozialversicherungsträger verwiesen wird.

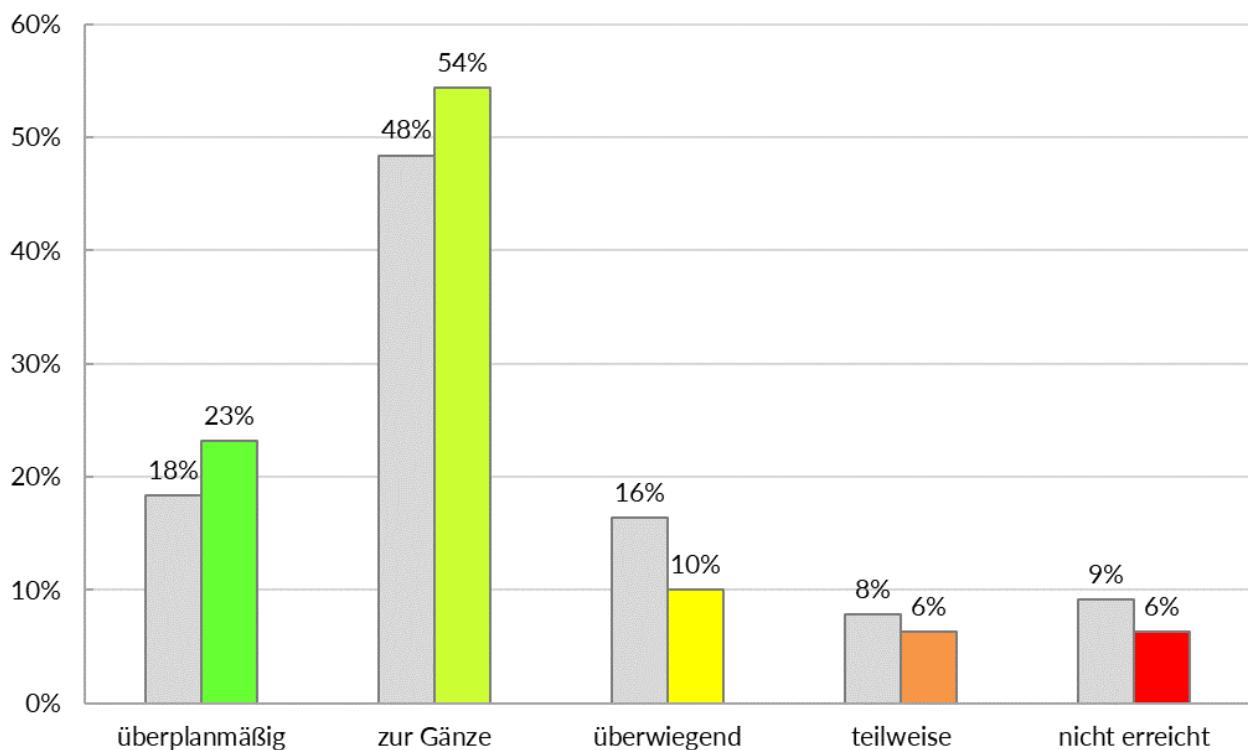
⁹ Dies zeigt beispielsweise in der UG 20-Arbeit das Vorhaben zur überbetrieblichen Lehrausbildung – AMS Wien – 2022/2023. Verbesserungspotenziale betreffen etwa den Betreuungsschlüssel in der verlängerten Lehre von 1:10, der eine intensivere Unterstützung der Jugendlichen ermöglicht (davor 1:15). Weiter sollen unangekündigte Vorortkontrollen der Ausbildungseinrichtungen intensiviert, Lehrabbrecher:innen über ein spezielles Angebot motiviert, ein überregionales Praktikum durchgeführt oder Berufsausbildungen im Bereich Nachhaltigkeit forciert werden.



Bei den meisten Verbesserungspotenzialen werden konkrete Vorschläge angeführt, nur bei wenigen finden sich weiterhin kaum aussagekräftige allgemeine Bemerkungen. Die Identifizierung von Verbesserungspotenzialen ist auch für die interne Weiterentwicklung der Steuerung der Vorhaben in den Ressorts wesentlich. Etwa wurde bei der Beschaffung einer Mehrzweckhubschrauberflotte (UG 14-Militärische Angelegenheiten) darauf verwiesen, dass die Abwicklung des Vorhabens durch eine eigene Projektorganisation gesteuert wird, die auch Verbesserungspotenziale für Folgeprojekte ermitteln wird. Insgesamt stellen diese vor allem für den Nationalrat eine wichtige Informationsquelle hinsichtlich inhaltlicher oder prozeduraler Verbesserungen dar, wenn Nachfolgeprojekte oder ähnliche Projekte beschlossen werden.

4.3 Zielerreichung bei den Einzelzielen der Vorhaben

Für jedes Vorhaben werden Ziele angegeben, die mit dem jeweiligen Vorhaben verfolgt werden sollen. Im vorliegenden Bericht wurden für die 73 Vorhaben insgesamt 160 Ziele genannt, wobei in der Regel pro Vorhaben zumindest ein Ziel und maximal sieben Ziele angeführt wurden. Die im WFA-Bericht 2024 ausgewiesene Zielerreichung (farbig) gegenüber dem Vorjahr (grau) wird in nachfolgender Grafik dargestellt:

Grafik 3: Beurteilung der Einzelziele der Vorhaben im Vergleich zum Vorjahr

Quellen: Berichte über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2023 und 2024.

Von den insgesamt mit allen Vorhaben angestrebten 160 Zielen wurden 124 Ziele bzw. 78 % als erreicht eingestuft (überplanmäßig bzw. zur Gänze), im Vorjahr waren dies 67 %. Weiters wurden im Jahr 2024 16 Ziele (10 %) als überwiegend erreicht beurteilt und 10 Ziele (6 %) als teilweise erreicht. Nicht erreicht wurden insgesamt 10 Ziele (6 %), die aus nachfolgender Tabelle ersichtlich sind:

Tabelle 2: Nicht erreichte Ziele

UG	Vorhaben	Nicht erreichtes Ziel	Gesamtbeurteilung Vorhaben
10	Bündelung: Umsetzung von Sprachfördermaßnahmen durch den Österreichischen Integrationsfonds im Zeitraum vom 1.1.2021 – 30.6.2023	Verbesserte Deutschkenntnisse von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten ab dem voll endeten 15. Lebensjahr	teilweise
11	Bündelung: Meldegesetznovelle 2019	Vereinfachung der Behördenwege nach der Geburt durch digitale Prozesse	überwiegend



UG	Vorhaben	Nicht erreichtes Ziel	Gesamtbeurteilung Vorhaben
20	Bündelung: Überbetriebliche Lehrausbildung – AMS Wien – 2022/2023	Arbeitsmarkterfolg in der Berufsobergruppe „Gesundheit/Medizin/Pflege/Körperpflege/Schönheit“ Arbeitsmarkterfolg in der Berufsobergruppe „Holz/Papier/Glas/Land- und Forstwirtschaft/Mode/Textil/Chemie/Kunststoff“	überwiegend
21	Sozialhilfe- Grundsatzgesetz	Stärkere Integration von Beziehern und Bezieherinnen der Sozialhilfe in den Arbeitsmarkt Dämpfung der Zuwanderung in das österreichische Sozialsystem	teilweise
25	Änderung des Zivildienstgesetzes 1986	Effizienzsteigerung der Zivildienstverwaltung	zur Gänze
31	Abschluss der Leistungs- vereinbarung 2021–2023 mit dem Institute of Science and Technology Austria	Wissenschaftskommunikation und öffentlichtkeitswirksame Science Education	zur Gänze
34	AIT-Leistungs- vereinbarung für die Jahre 2022–2023	Stärkung des Profils in den Bereichen Quantentechnologie, Autonome Systeme und Assistenzsysteme	zur Gänze
40	Bündelung: Gewerbliche Tourismusförderung 2021 bis April 2023	Erleichterung der Kapitalaufbringung von Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft	überwiegend

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024.

Die Nichterreichung eines einzelnen Ziels führt nicht immer notwendigerweise zu einer negativen Gesamtbeurteilung des Vorhabens durch das Ressort, tendenziell verschlechtert sich diese jedoch. Die Evaluierungen wirken diesbezüglich insgesamt plausibel.

Drei Vorhaben wurden insgesamt als zur Gänze erreicht evaluiert, obwohl jeweils ein angestrebtes Ziel nicht erreicht wurde. Beim Vorhaben Änderung des Zivildienstgesetzes 1986 wurden von drei angegebenen Zielen zwei überplanmäßig und eines nicht erreicht (Effizienzsteigerung der Zivildienstverwaltung). Das Ressort merkte zu diesem Vorhaben weiters an, dass nahezu alle Maßnahmen, außer jene zur formlosen Verständigung der Rechtsträger über die Zuweisung, die aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung 2018 wieder rückgängig zu machen war, erfolgreich umgesetzt



werden konnten. Für das Vorhaben Abschluss der Leistungsvereinbarung 2021-2023 mit dem Institute of Science an Technology Austria (ISTA) wurden insgesamt fünf Ziele angegeben, von denen vier überplanmäßig und eines nicht erreicht wurde. Nicht erreicht wurde das Ziel, da der Meilenstein zur Inbetriebnahme des Visitor Centers aufgrund inflationsbedingter Verzögerungen bei der Errichtung des Gebäudes im Jahr 2023 nicht erreicht wurde. Dieses soll im Laufe des Jahres 2025 in Betrieb genommen werden. Das Vorhaben AIT-Leistungsvereinbarung für die Jahre 2022-2023 wurde insgesamt zur Gänze erreicht. Von den sechs im Rahmen des Vorhabens angegebenen Zielen wurden drei überplanmäßig, eines zur Gänze, eines teilweise und eines nicht erreicht. Das nicht erreichte Ziel betrifft die Stärkung des Profils in den Bereichen Quantentechnologie, Autonome Systeme und Assistenzsystem, die mit dem Indikator zur Anzahl eingereichter Patente pro Jahr gemessen werden. Der Zielwert von 35 konnte mit 26 nicht erreicht werden. Hauptgrund laut Austrian Institute of Technology GmbH (AIT) sind patentrechtliche Änderungen, z. B. im Bereich von Biomarkern, welche eine Anmeldung nach bisheriger Praxis stark verteuern. Im Bereich der Softwareentwicklung nimmt die Bedeutung von Open-Source sowie Know-how-Transfer zu, jener von Patenten eher ab. Für die Beobachtung der Ergebnisse im Bereich der Erfindungen und des geistigen Eigentums der AIT werden für die nächste Leistungsvereinbarungsperiode andere Indikatoren gewählt.

5 Wirkungsdimensionen

Im Rahmen der WFA ist darzustellen, welche erwünschten, aber auch unerwünschten Auswirkungen mit der Umsetzung des Vorhabens zu erwarten sind und welche Zielkonflikte sich daraus möglicherweise ergeben können. Diese sind anhand vorgegebener Wirkungsdimensionen abzuschätzen, die zugehörigen Fragestellungen sind in entsprechenden Verordnungen festgelegt. Dabei ist zunächst zu überprüfen, ob die Auswirkungen als wesentlich erachtet werden und falls dies zutrifft, ist eine vertiefte Abschätzung durchzuführen. Jedenfalls wesentlich sind finanzielle Auswirkungen, diese müssen immer abgeschätzt werden. Die weiteren gesetzlich vorgesehenen Wirkungsdimensionen betreffen folgende Bereiche:

- ◆ gesamtwirtschaftliche Auswirkungen,
- ◆ umweltpolitische Auswirkungen,
- ◆ konsumentenpolitische Auswirkungen,



- ◆ Auswirkungen auf Unternehmen,
- ◆ Auswirkungen auf Verwaltungskosten für Bürger:innen,
- ◆ Auswirkungen auf Verwaltungskosten für Unternehmen,
- ◆ Auswirkungen in sozialer Hinsicht,
- ◆ Auswirkungen auf Kinder und Jugend und
- ◆ Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern.

Die Auswirkungen werden im Zuge der Evaluierung der Vorhaben nach spätestens fünf Jahren dargestellt, dabei werden die tatsächlich eingetretenen Wirkungen mit den ursprünglichen Annahmen der WFA verglichen. Für evaluierte Vorhaben des Jahres 2024 wurden bei 44 der 73 Vorhaben wesentliche Auswirkungen in anderen Wirkungsdimensionen als den immer abzuschätzenden finanziellen Auswirkungen festgestellt, wobei bei einem Vorhaben auch mehrere Wirkungsdimensionen abgeschätzt werden können (insgesamt wurden nicht finanzielle Wirkungsdimensionen 72 mal abgeschätzt).

Nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl der anderen abgeschätzten Wirkungsdimensionen:

Tabelle 3: Anzahl der abgeschätzten Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension	Anzahl
Gesamtwirtschaft	19
Kinder und Jugend	17
Unternehmen	10
Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern	7
Soziales	7
Umwelt	5
Verwaltungskosten für Unternehmen	5
Konsumentenschutzpolitik	1
Verwaltungskosten für Bürger:innen	1

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024.



Wesentliche Auswirkungen wurden am häufigsten für die **Gesamtwirtschaft** angegeben (19 von 73 Vorhaben). Bei dieser Wirkungsdimension sollen Auswirkungen auf öffentliche und private Investitionen bzw. Konsum, auf Exporte von Waren und Dienstleistungen, auf die Produktion sowie auf Standorteffekte und Wettbewerbsfähigkeit betrachtet werden. Die im WFA-Bericht 2024 enthaltenen Evaluierungen zu diesem Thema betrafen verschiedene Bereiche und wiesen unterschiedliche Qualität auf (für Details siehe Pkt. 5.2).

Die Wirkungsdimension **Kinder und Jugend** wurde mit 17 von 73 Vorhaben am zweithäufigsten betrachtet. Laut [WFA-Kinder-und-Jugend-Verordnung](#) ist hier insbesondere zu prüfen, ob durch das Vorhaben

1. der Schutz, die Förderung der Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung von Kindern und jungen Erwachsenen oder
2. die Unterhaltsversorgung, der Ausgleich für Kinderkosten und die Betreuung von Kindern oder
3. die Zukunftssicherung von Kindern und jungen Erwachsenen in mittelfristiger Perspektive

wesentlich betroffen sind. Als wesentlich gelten die Auswirkungen, wenn mindestens 1.000 Kinder und junge Erwachsene betroffen sind.

Die entsprechenden Vorhaben betreffen unterschiedliche Politik- und Themenbereiche, wie etwa die Schulbuchaktion, Schüler:innenfreifahrten, Lehrausbildung, digitale Bildung oder die Betreuung und Versorgung unbegleiteter Minderjähriger bzw. den Besuch von Deutschkursen des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF). Im weitesten Sinne können die meisten Vorhaben dem Bereich Bildung zugeordnet werden. Die Qualität der Ausführungen für die Wirkungsdimension sind in den ursprünglichen WFA und auch im Rahmen der Evaluierung sehr unterschiedlich. Im vorliegenden WFA-Bericht 2024 finden sich einige relevante Darstellungen, aber auch wenig aussagekräftige Evaluierungen. Etwa wird beim Vorhaben Bildungsdokumentationsgesetz 2020 nur angeführt, dass das angestrebte Datenschutzniveau erreicht wurde. Wie davon Kinder und Jugendliche betroffen waren und was erreicht wurde, wird nicht dargestellt.



Die Analyse zur Umsetzung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung in der Wirkungsdimension „Kinder und Jugend“ der Kinder- und Jugendanwaltschaft Österreich kommt zu einem ähnlichen Schluss und verweist ebenfalls auf die unterschiedliche Qualität der Abschätzungen. Diese zeigt weiters, dass nach den Maßstäben der WFA-Kinder-und-Jugend-Verordnung für mindestens 80 von 272 Regierungsvorlagen aus der Periode 23. Oktober 2019 bis 1. Juli 2023 die Verpflichtung bestanden hätte, in der WFA die Auswirkungen auf Kinder und Jugend abzuschätzen. Tatsächlich wurde dies nur in 22 Fällen gemacht. Im vorliegenden WFA-Bericht 2024 könnte dies etwa auf das Vorhaben Sportbonus zutreffen, das auf die Gewinnung von Neumitgliedern in gemeinnützigen Sportvereinen abzielt und mit dem insbesondere auch die infolge der COVID-19-Pandemie ausgetretenen Personen zurückgewonnen werden sollten. Dabei wurden 75 % des Mitgliedsbeitrages (max. 90 EUR) pro Mitgliedschaft im Zeitraum 2021/22 bis 2022/23 gefördert. Dieses Programm betraf auch zu einem großen Teil Kinder und Jugendliche, etwa in der Fragestellung laut WFA-Kinder-und-Jugend-Verordnung im Hinblick auf die Förderung der Gesundheit und der Entfaltung ihres körperlichen Wohles. Eine differenziertere Betrachtung, etwa hinsichtlich der Anzahl der unterstützten Kinder und der damit erreichten Wirkung, könnte die öffentliche bzw. die parlamentarische Diskussion der Interessen von Kindern und jungen Erwachsenen bereichern.

Im Jahr 2024 wurde bei sieben Vorhaben die Wirkungsdimension **tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern** abgeschätzt. Dieser Dimension wird insofern Aufmerksamkeit gewidmet, da dieser Thematik aufgrund der starken Verankerung von Gleichstellung und Gender Budgeting in der Bundesverfassung und im Haushaltrecht zentrale Bedeutung zukommt. Demgemäß wird auch im Rahmen der Koordination Gleichstellung für die Wirkungsorientierung bzw. bei diesbezüglichen Schulungen immer wieder auf diese Wirkungsdimension hingewiesen, die damit bereits bei der Erstellung der WFA vielfach Berücksichtigung findet (zur Beurteilung siehe Pkt. 5.3).

Die Wirkungsdimension **Umwelt** wurde für 5 der 73 Vorhaben im vorliegenden WFA-Bericht 2024 abgeschätzt. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2025 wurde zusätzlich ein Klimacheck im Rahmen der WFA gemäß BHG 2013 eingeführt, der auch zur Umsetzung des Meilensteins 157 des nationalen Aufbau- und Resilienzplans (ARP) dienen soll. Damit sollen die klimapolitischen Auswirkungen sowohl Aspekte der Treibhausgasemissionen als auch der Anpassung an die Folgen des Klimawandels abdecken. Zur Betrachtung der Wirkungsdimension Umwelt und der Einführung des Klimachecks siehe Pkt. 5.4.



Generell kann für alle Wirkungsdimensionen festgestellt werden, dass durch die Abschätzung der Wirkungsdimensionen für einige Vorhaben interessante Ausführungen zur Verfügung gestellt wurden, die Abschätzungen für wesentliche Vorhaben jedoch qualitativ noch deutlich verbessert werden sollten. Weiters wurden Wirkungsdimensionen bei einigen Vorhaben trotz Auswirkungen auf diese nicht abgeschätzt. Um die Auswirkungen besser beurteilen zu können, sollten nicht nur potenziell positive, sondern auch negative Auswirkungen in den WFA beschrieben werden. Dies wurde in den WFA bisher kaum berücksichtigt, vorrangig wurde nur auf positive Auswirkungen Bezug genommen. Auch werden Zielkonflikte nicht aufgezeigt und oftmals die einzelnen Dimensionen in sehr unterschiedlicher Detailtiefe analysiert. In diesen Fällen kann die WFA bzw. ihre Evaluierung nur wenig Grundlage für informierte Entscheidungen bieten.

Der Budgetdienst hat die finanziellen Auswirkungen, die Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft, auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern sowie auf die Umwelt (inkl. Einführung Klimacheck) in den folgenden Kapiteln näher beschrieben und analysiert.

5.1 Finanzielle Auswirkungen

Bei einem Großteil der im Jahr 2024 evaluierten Vorhaben wurden die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen abgeschätzt (65 der 73 Vorhaben; 89 %). Diese reichten von Ausgaben iHv 5.000 EUR im Rahmen der Änderung des Zivildienstgesetzes für ein E-Learning Modul, bis zu nahezu 6 Mrd. EUR beim Vorhaben zum Ausfallsbonus (Unterstützungsinstrument für Unternehmen in der COVID-19-Krise). Bei zehn Vorhaben wurden keine finanziellen Auswirkungen angegeben.¹⁰

Die Summe der geplanten Nettoergebnisse aller Vorhaben des WFA-Berichts 2024 betrug 13,8 Mrd. EUR, die Summe der Ist-Nettoergebnisse lag knapp 4 Mrd. EUR darüber (Ist: 17,8 Mrd. EUR). Die nachfolgende Tabelle zeigt jene Vorhaben, deren gesamten finanziellen Auswirkungen über 100 Mio. EUR lagen.

¹⁰ Dies betraf beispielsweise die Bündelung der Vorhaben Konsulargesetz mit Konsularverordnung (UG 12-Äußeres) oder die Novellierung des Studentenheimgesetzes (UG 31-Wissenschaft und Forschung).

**Tabelle 4: Finanzielle Auswirkungen über 100 Mio. EUR**

Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Ressort	UG	Zielerreichung	Finanzielle Gesamtauswirkungen/Nettoergebnis (in Tsd. EUR)		
				Zeitraum	Plan gesamt	Ist gesamt
Aufwendungen (Mehraufwendungen - / Minderaufwendungen +)						
Sonderrichtlinien Förderung der Erwachsenenschutzvereine	BMJ	13	überplanmäßig	2020-2024	-293.579	-299.513
Bündelung: Errichtung des Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds	BMWKMS	17	überwiegend	2020-2024	-1.551.787	-816.207
Verlängerung der Kurzarbeitsregelung bis 2021	BMASGPK	20	zur Gänze	2020-2024	-884.000	-1.308.671
Pensionsanpassungsgesetz (PAG) 2019	BMASGPK	22	zur Gänze	2019-2023	-260.917	-273.557
Verlängerung der Einbeziehung der Bezieher:innen einer Leistung der bedarfsoorientierten Mindessicherung bzw. Sozialhilfe in der Krankenversicherung	BMASGPK	24	zur Gänze	2021-2025	-124.500	-128.611
Aktualisierung und Wiederverlautbarung der Durchführungsrichtlinien für Schüler/innenfreifahrt im Gelegenheitsverkehr	BKA	25	zur Gänze	2022-2026	-515.721	-95.167
Limit-Verordnung 2022/2023	BKA	25	zur Gänze	2022-2026	-130.600	-126.497
Bündelung: Schulunterrichts-Digitalisierungs-Gesetz nachträglich gebündelt mit: Nebenleistungsverordnung und pd-Nebenleistungsverordnung	BMB	30	zur Gänze	2020-2024	-244.362	-192.737
Abschluss der Leistungsvereinbarung 2021–2023 mit dem Institute of Science and Technology Austria	BMFWF	31	zur Gänze	2021-2025	-294.630	-224.865
Bündelung: Abschluss der 2. FWF GV zur FV 2021–2023 gebündelt mit der 1. FWF GV zu Quantum Austria 2021–2023 sowie der FWF FV 2021–2023	BMFWF	31	zur Gänze	2021-2025	-780.665	-702.884
Bündelung: Abschluss Gestaltungsvereinbarung mit der Akademie der Wissenschaften (ÖAW) gebündelt mit der ÖAW Leistungsvereinbarung 2021–2023	BMFWF	31	überplanmäßig	2021-2025	-429.319	-428.010
Bündelung: (Finanzierungs)vereinbarung mit dem OeAD 2021–2023	BMFWF	31	zur Gänze	2021-2025	-136.695	-106.464
AIT-Leistungsvereinbarung für die Jahre 2022–2023	BMIMI	34	zur Gänze	2021-2025	-128.700	-128.700
Bündelung: Schutzschild für Veranstaltungen I und II im Zusammenhang mit COVID-19	BMWET	40	überplanmäßig	2021-2025	-300.000	-14.154
Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010) geändert wird (§ 53 Abs 4 EIWOG 2010)	BMWET	40	zur Gänze	2023-2027	-558.057	-501.809
Strompreiskosten-Ausgleichsgesetz 2022 (SAG 2022)	BMWET	40	zur Gänze	2022-2026	-233.251	-186.763
Bündelung: Bestellung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsdienstleistungen für Privatbahnen	BMIMI	41	überplanmäßig	2021-2025	-263.609	-257.435
klimaktiv mobil Förderungsrichtlinie 2021+	BMIMI	41	zur Gänze	2021-2025	-342.520	-639.677
Sonderrichtlinie Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete; Verlängerung und Anpassung für 2021 und 2022	BMLUK	42	zur Gänze	2021-2025	-417.098	-400.782
Sonderrichtlinie LE-Projektförderung	BMLUK	42	zur Gänze	2021-2025	-280.328	-214.421
Sonderrichtlinie ÖPUL 2015, 4. Abänderung, Verlängerung und Anpassung für 2021 und 2022	BMLUK	42	zur Gänze	2021-2025	-721.727	-747.769
Stromkostenzuschuss für die Landwirtschaft	BMLUK	42	zur Gänze	2023-2027	-120.000	-103.975
Bündelung: Novellen der VO zu Fixkostenzuschuss, FKZ 800.000, Verlustersatz, Verlustersatz II und III sowie Ausfallsbonus III	BMF	45	überwiegend	2021-2025	-361.841	-1.136.443
Bündelung: VO Ausfallsbonus II gebündelt mit Ausfallsbonus III	BMF	45	überwiegend	2021-2025	-1.993.427	-5.876.644
Bündelung: VO Verlustersatz II gebündelt mit Novelle der VO Verlustersatz II	BMF	45	überwiegend	2021-2025	-308.283	-542.136
IFI-Beitragsgesetz 2020	BMF	45	teilweise	2020-2024	-589.058	-587.829
Summe Aufwendungen					-6.633.532	-5.347.846

Fortsetzung auf nachfolgender Seite



Fortsetzung von vorheriger Seite

Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Ressort	UG	Zielerreichung	Finanzielle Gesamtauswirkungen/Nettoergebnis (in Tsd. EUR)		
				Zeitraum	Plan gesamt	Ist gesamt
Erträge (Mehrerträge + / Mindererträge -)						
Insolvenz-Entgeltssicherungsgesetz-Zuschlagsverordnung	BMASGPK	20	zur Gänze	2019-2023	-703.400	-1.032.449
				Summe Erträge	-703.400	-1.032.449
				Summe der Vorhaben über 100 Mio. EUR	-7.336.932	-6.380.295
				Summe der sonstigen Vorhaben	-6.504.068	-11.427.360
				Gesamtsumme	-13.841.000	-17.807.655

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024.

Bei der Summe der Gesamtnettoergebnisse der 27 Vorhaben über 100 Mio. EUR lagen die gesamten tatsächlichen finanziellen Auswirkungen über den insgesamt geplanten (Plan: 7,3 Mrd. EUR; Ist: 6,4 Mrd. EUR), wobei die höchste Abweichung die Bündelung der Verordnungen Ausfallsbonus II mit Ausfallsbonus III¹¹ (UG 45-Bundesvermögen) betraf. Dieses Unterstützungsinstrument sollte im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie Unternehmen dienen, die durch Krisenmaßnahmen einen hohen Umsatzausfall erlitten. Laut WFA waren dafür Ausgaben iHv insgesamt 2,0 Mrd. EUR geplant, tatsächlich wurden laut WFA-Bericht 2024 5,9 Mrd. EUR¹² ausgegeben.

Der Transferaufwand für den Ausfallsbonus II wurde zunächst iHv bis zu 200 Mio. EUR und für den Ausfallsbonus III iHv 1,8 Mrd. EUR abgeschätzt. Die Abrufe der auszahlenden COFAG erfolgten für die einzelnen Beihilfeinstrumente ohne eine Unterscheidung zwischen den Ausfallsboni I, II und III. Insgesamt wurden laut WFA-Bericht 2024 vom Jahr 2021 bis 31. Juli 2024 Transferaufwendungen für den gesamten Ausfallsbonus iHv 5,9 Mrd. EUR getätigt. Die gesamte Bedeckung des Transferaufwands erfolgte laut BMF aus den Mitteln des COVID-19-Krisenfonds.

Laut BMF (COVID-19-Berichterstattung) wurden bis zum 31. Juli 2024¹³ insgesamt für den Ausfallsbonus I, II und III für 806.956 Anträge Zahlungen getätigt. Insgesamt wurden Zuschüsse im Rahmen des Ausfallsbonus iHv 5,25 Mrd. EUR (für 99,8 % der Anträge) ausbezahlt. Die Differenz zwischen dem Transferaufwand laut interner Evaluierung gemäß WFA-Bericht 2024 und den in der COVID-19-Berichterstattung

¹¹ Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Verlängerung des Ausfallsbonus für Unternehmen mit sehr hohem Umsatzausfall (VO Ausfallsbonus II) gebündelt mit VO Ausfallsbonus III.

¹² Diese Ausgaben beinhalten Personal-, Transfer- und betrieblichen Sachaufwand.

¹³ Finaler Stand der Abwicklung durch die COFAG.



angeführten Mittelverwendungen für die Auszahlungen aus dem Bundeshaushalt resultieren laut BMF aus einer Umwidmung der Transferleistungen für andere Hilfsmittel innerhalb der COFAG. Eine Abweichungsanalyse dazu ist dem vorliegenden WFA-Bericht 2024 nicht zu entnehmen.

Die erwarteten Wirkungen des Vorhabens wurden mit überwiegend eingetreten evaluiert. Das Ziel der Unterstützung von heimischen Unternehmen, die infolge der COVID-19-Pandemie sehr hohe Umsatzausfälle erlitten haben, wurde zur Gänze erreicht, der zugehörige Meilenstein zur Rückkehr zum Vor-COVID-Wachstumspfad konnte jedoch nicht erreicht werden¹⁴. Zunächst hatte das realisierte Wachstum 2021/22 die Erwartungen übertroffen, in weiterer Folge ging es 2023/24 aufgrund neuer negativer externer Faktoren (Ukrainekrieg, Teuerung) wieder zurück.

Eine weitere hohe Abweichung betraf in der UG 45-Bundesvermögen die Bündelung der Novellen der VO zu Fixkostenzuschuss, FKZ 800.000, Verlustersatz, Verlustersatz II und III sowie Ausfallsbonus III¹⁵. Aufgrund der Änderung des ABBAG-Gesetzes waren Anpassungen der genannten Verordnungen erforderlich.¹⁶ Die geplanten Aufwendungen 2022 bis 2024 betrugen 0,4 Mrd. EUR. Tatsächlich kam es jedoch zu Auszahlungen iHv 1,1 Mrd. EUR, wobei die Planwerte der gegenständlichen WFA bei den Transferaufwendungen nur jene für den Verlustersatz III berücksichtigten – aber keine Transfers für andere Elemente der Bündelung 2022. Hingegen enthalten die Istwerte sämtliche Verlustersatz-Instrumente (I bis III), dafür fielen im Zeitraum 2022 bis 31. Juli 2024 2,1 Mrd. EUR an.¹⁷ Die gesamte Bedeckung des Transferaufwands erfolgte laut BMF aus den Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds. Eine detailliertere Abschätzung aller im Titel des Vorhabens genannten Instrumente wurde im WFA-Bericht 2024 nicht vollständig dargestellt. In

¹⁴ Siehe dazu auch die WIFO-Studie zu den Makroökonomischen Effekten der von der Bundesregierung im Rahmen der COVID-19-Krise gesetzten Maßnahmen.

¹⁵ Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Verlustersatzes durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) im Jahr 2022 (VO Verlustersatz III) gebündelt mit Novellen zur VO über die Gewährung eines Fixkostenzuschusses, VO über die Gewährung eines FKZ 800.000, VO über die Gewährung eines Verlustersatzes, VO Verlustersatz II, VO Verlustersatz III und VO Ausfallsbonus III.

¹⁶ Die Anpassungen der Verordnungen über die Gewährung eines Fixkostenzuschusses, der VO über die Gewährung eines FKZ 800.000, der VO über die Gewährung eines Verlustersatzes, der VO Verlustersatz II und der VO Verlustersatz III betreffend Bestandszinsen für Geschäftsraummieten waren aufgrund der letzten Änderung des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft, die mit BGBl. I Nr. 228/2021 erfolgte, notwendig. Die relevante Änderung des ABBAG-Gesetzes erfolgte angesichts der Obersten Gerichtshof (OGH) Judikatur zu den §§ 1104, 1105 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) und hatte zum Ziel, rechtliche Rahmenbedingungen für zukünftige Rückforderungsprozesse für zu Unrecht an Unternehmen gewährte Förderungen zu schaffen.

¹⁷ Von der COFAG wurden nach Erfordernis bzw. Möglichkeit auch Umwidmungen für andere Hilfsinstrumente vorgenommen.



der WFA wurde angenommen, dass 1.000 Unternehmen einen Antrag zur Gewährung eines Verlustersatzes III stellen, tatsächlich waren es 4.589. Für den Verlustersatz I bzw. II erfolgten 4.206 bzw. 9.551 Anträge.

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten, da der Meilenstein „Rückkehr zum Vor-COVID-Wachstumspfad“ nicht erreicht wurde, nachdem das Vor-COVID BIP-Niveau für 2024 verfehlt wurde. Laut WIFO-Studie¹⁸ zu den makroökonomischen Effekten der von der Bundesregierung im Rahmen der COVID-19-Krise gesetzten Maßnahmen hatten diese aber einen robusten Zusammenhang zwischen dem Umfang der diskretionären fiskalischen Maßnahmen zur Abfederung der COVID-19-Krise und der Stärke der darauffolgenden wirtschaftlichen Erholung ergeben.

Gegenläufig betraf eine weitere große Abweichung die Bündelung¹⁹ zur Errichtung des Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds (UG 17-Wohnen, Medien, Telekommunikation und Sport). Ziel des Vorhabens war es, förderbare Organisationen²⁰, die aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus Einnahmenausfälle erlitten und erheblichen wirtschaftlichen Belastungen ausgesetzt waren, zu unterstützen. Im Rahmen dieses Vorhabens wurden Ausgaben iHv insgesamt 1,6 Mrd. EUR geplant und tatsächlich nur 0,8 Mrd. EUR ausgezahlt. Auszahlende Stelle war die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws).

Die Transferzahlungen für den Zeitraum 2020 bis 2024 betragen 805,6 Mio. EUR. Hinzu kamen 10,6 Mio. EUR für Abwicklungskosten der aws. Abweichend davon wurden von der aws bis zum 31. Dezember 2024 Förderungen iHv insgesamt 830,4 Mio. EUR ausbezahlt. Die Differenz entstand durch eine Wiederverwertung rückgezahlter Förderungen durch die aws. Die aws führte zufallsbasierte Stichprobenprüfungen und risikobasierte Prüfungen durch. Insgesamt wurden laut Endbericht

¹⁸ Siehe WIFO-Studie zu den Makroökonomischen Effekten der von der Bundesregierung im Rahmen der COVID-19-Krise gesetzten Maßnahmen.

¹⁹ Die Bündelung betraf die Verordnung des ehemaligen Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport gemäß § 3 Abs. 1 NPO-Fonds-Gesetz betreffend Richtlinien über die Gewährung von Unterstützungsleistungen an Organisationen gemäß § 1 Abs. 2 NPO-Fonds-Gesetz.

²⁰ Die förderbaren Organisationen wurden in § 1 Abs. 2 NPO-Fonds-Gesetz festgelegt und in den NPO-Fonds-Richtlinienverordnungen spezifiziert. Dies betraf insbesondere gemeinnützige Organisationen aus allen Lebensbereichen, vom Sozialbereich über Kultur bis zum Sport, freiwilligen Feuerwehren oder gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften. Keine Förderungen durften an politische Parteien, Kapital- und Personengesellschaften von Gebietskörperschaften mit Anteilen von mehr als 50 %, beaufsichtigte Rechtsträger des Finanzsektors sowie Organisationen, denen ein Fixkostenzuschuss, ein Verlustersatz oder ein Ausfallsbonus gewährt wurde, vergeben werden.



nach § 1 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds Förderungen iHv 26 Mio. EUR²¹ rückgefordert.

Laut Endbericht wurden 59.192 Förderungen an 23.650 Organisationen in unterschiedlichen Sektoren gewährt. Die deutlich höhere Veranschlagung (1,6 Mrd. EUR) berücksichtigte laut Ressort die großen Unsicherheiten durch den unvorhersehbaren Verlauf der COVID-19-Pandemie und stellte einen Maximalbetrag dar. Eine externe Evaluierung der Wirtschaftsuniversität Wien (Evaluierung des NPO-Unterstützungsfonds) ergab, dass die Überlebensrate von geförderten NPO (84 %) während der Pandemie höher war als die von nicht geförderten Organisationen (80 %), insgesamt jedoch unter dem Durchschnitt von 2016 bis 2018 (93 %) lag. Das Vorhaben wurde insgesamt als überwiegend erreicht evaluiert.

Weiters wurde in den WFA-Bericht 2024 das Vorhaben Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (SV-OG) aufgenommen. Die überwiegende Mehrheit der mit dem Vorhaben verbundenen Zahlungsströme betrifft den SV-Sektor, im WFA-Bericht werden jedoch nur die Auswirkungen auf den Bundeshaushalt dargestellt. Das Vorhaben wurde nicht in Tabelle 4 (Vorhaben mit Auswirkungen ab 100 Mio. EUR) ausgewiesen, da für es ein tatsächliches Nettoergebnis iHv 72 Mio. EUR angegeben wurde, welches über dem Planwert iHv 61 Mio. EUR liegt. Die Minderaufwendungen im Bundeshaushalt sind zur Gänze auf die Finanzierung des anstelle des Ausgleichsfonds der Gebietskrankenkassen neu eingerichteten Innovations- und Zielsteuerungsfonds zurückzuführen, welcher zu Minderauszahlungen in der UG 16-Öffentliche Abgaben führte.²² Es ergeben sich bei diesem Vorhaben jedoch zusätzliche, zum Teil erhebliche und im Bericht nur textlich festgehaltene Abweichungen von den ursprünglichen Planwerten:

- ◆ Durch die **Strukturreform der SV** sollte es laut WFA zur Regierungsvorlage zwischen 2020 und 2023 zu Einsparungen beim Personal- und Sachaufwand von etwa 1,0 Mrd. EUR kommen („Patientenmilliarde“). Gemäß WFA-Bericht 2024

²¹ Davon wurden per 30. Juni 2024 23,8 Mio. EUR bezahlt. 1,4 Mio. EUR waren überwiegend im Zusammenhang mit Ratenzahlungsvereinbarungen offen. Gerichtlich anhängig waren 0,6 Mio. EUR und 0,01 Mio. EUR waren uneinbringlich.

²² Zur Aufbringung der Mittel des mit dem SV-OG neu eingerichteten Innovations- und Zielsteuerungsfonds erhalten die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) und die Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS) seit 2020 eine pauschale Beihilfe aus Mitteln nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG-Mitteln) iHv 100 Mio. EUR bzw. 30 Mio. EUR pro Jahr, wobei diese Beträge nicht valorisiert werden. Diese Beihilfe ersetzt die bis dahin an den Ausgleichsfonds der Gebietskrankenkassen zu leistenden GSBG-Mittel. Da diese jährlich valorisiert wurden, kommt es durch die Neuregelung zu Minderauszahlungen in der UG 16-Öffentliche Abgaben, wo die GSBG-Mittel als Ab-Überweisung erfasst werden. Allerdings kommt es dadurch im SV-Sektor zu Mindereinzahlungen in gleicher Höhe.



wurde der prognostizierte Ausgabenpfad allerdings deutlich verfehlt. Insgesamt lagen der Personal- und Sachaufwand nicht nur über den in der WFA angegebenen Ausgaben mit Einsparungen, sondern waren im entsprechenden Zeitraum um 18 Mio. EUR höher als im Ausgangszenario ohne Einsparungen. Wie sich diese Abweichung iHv mehr als 1,0 Mrd. EUR genau berechnet, geht aus dem WFA-Bericht 2024 nicht hervor. Auf die mangelnde Begründung der getroffenen Annahmen sowie das Fehlen eines konkreten Mengen- und Preisgerüstes in der WFA zur Regierungsvorlage wurde bereits in der Analyse des Budgetdienstes zu den Einsparungen in der WFA zum Sozialversicherungs-Organisationsgesetz aus dem Jahr 2018 hingewiesen. Laut dem RH-Bericht zur Reform der Sozialversicherungsträger aus dem Jahr 2022, soll der Verwaltungsaufwand der SV-Träger zwischen 2020 und 2023 voraussichtlich um insgesamt 215 Mio. EUR über den Zielwerten der WFA ohne Reform liegen.²³ Selbst bei einer Fortschreibung des Verwaltungsaufwands ohne Reform mit großzügigeren Wachstumsraten ergeben sich laut RH voraussichtliche Mehraufwendungen zwischen 35 Mio. EUR und 134 Mio. EUR.

- ◆ Mit dem SV-OG wurde auch der **Beitrag zur Unfallversicherung** für bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) versicherte Unselbstständige ab Jänner 2019 von 1,3 % auf 1,2 % gesenkt. Im Jänner 2023 erfolgte eine erneute Reduktion auf 1,1 %. Vor dem Hintergrund dieser weiteren Beitragssenkung und der laut WFA-Bericht 2024 infolge der COVID-19-Pandemie gesunkenen Versichertenzahl ergab sich ein um insgesamt 96 Mio. EUR bzw. 16,3 % höherer Beitragsentfall als in der ursprünglichen WFA prognostiziert.
- ◆ Durch das SV-OG wurden die von den KV-Trägern an den **Privatkrankanstalten-Finanzierungsfonds** (PRIKRAF) zu leistenden Zahlungen ab dem Jahr 2019 um 15 Mio. EUR erhöht, wobei der Gesamtbetrag jährlich mit der Steigerungsrate der Beitragseinnahmen der KV-Träger zu erhöhen ist. Insgesamt sollten dadurch bis zum Jahr 2023 Mehrauszahlungen iHv 77 Mio. EUR entstehen. Da die Beitragseinnahmen der KV-Träger deutlich stärker als geplant anstiegen, fiel die Valorisierung höher aus als in der WFA angenommen. Die

²³ Die Berechnungen des RH basieren zum Teil auf vorläufigen Werten bzw. Prognosewerten der SV-Träger. Für das Jahr 2021 wurde die vorläufige Erfolgsrechnung, für das Jahr 2022 der entsprechende Voranschlag und für das Jahr 2023 die Gebarungsvorschaurechnung vom Februar 2022 verwendet.



tatsächlichen Mehraufwendungen waren dadurch mit 80 Mio. EUR um 3 Mio. EUR höher als prognostiziert.

Für eine Reihe von kleinen, abgrenzbaren Vorhaben waren die Darstellungen der finanziellen Auswirkungen im WFA-Bericht 2024 zum Großteil nachvollziehbar und plausibel, aber teilweise umfangreich. Die Qualität der Ausführungen zu insbesondere großen Reformvorhaben ist jedoch unterschiedlich. Beispielsweise sind Planwerte nicht mit den Istwerten vergleichbar: Etwa beim gebündelten Vorhaben zu den COVID-19-Kriseninstrumenten (Fixkostenzuschuss, FKZ 800.000, Verlustersatz, Verlustersatz II und III sowie Ausfallsbonus) wurden für die Planwerte im Transferaufwand nur der Verlustersatz III und für die Istwerte sämtliche Verlustersatz-Instrumente (I bis III) berücksichtigt. Das Ressort erläuterte die Plan-Ist-Abweichungen, jedoch können die Abweichungen nicht vollständig nachvollzogen werden. Im WFA-Bericht 2024 werden die finanziellen Auswirkungen von Bündelungen nur in Summe dargestellt. Die Vergleichbarkeit von Plan- und Istwerten wird hier dadurch erschwert, dass die ursprünglichen WFA (hier insbesondere Verordnungen) nicht öffentlich zugänglich waren.

5.1.1 Finanzielle Auswirkungen von Vorhaben, die dem Nationalrat bei Beschlussfassung vorlagen

Der Budgetdienst betrachtet in diesem Kapitel jene Vorhaben ausführlicher, die dem Nationalrat bereits bei der Beschlussfassung vorlagen.²⁴ Von den 73 im WFA-Bericht 2024 ausgewiesenen evaluierten Vorhaben wurden 20 bereits im Rahmen der Beschlussfassung dem Nationalrat vorgelegt. Diese betrafen 18 Bundesgesetze und 2 über- oder zwischenstaatliche Vereinbarungen.

Nachfolgende Tabelle zeigt für diese Vorhaben die finanziellen Auswirkungen sowie die weiteren abgeschätzten Wirkungsdimensionen und gibt anhand der Einfärbung des Titels die Gesamtbeurteilung des Vorhabens an:

²⁴ Der Nationalrat erhält nicht alle evaluierten Vorhaben aus dem vorliegenden WFA-Bericht 2024 bereits in der Phase der Planung. Insbesondere Bundesgesetze, zum Teil über- oder zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG passieren im Rahmen der parlamentarischen Beschlussfassung den Nationalrat. Bei Verordnungen, Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013 oder sonstigen rechtssetzenden Maßnahmen grundsätzlicher Art gemäß § 16 (2) BHG 2013 erhält der Nationalrat die WFA nur im Rahmen der Evaluierung aus dem vorliegenden Bericht.

**Tabelle 5: Wirkungsdimensionen bei Vorhaben, die dem Nationalrat bereits bei der Beschlussfassung vorlagen**

UG	Regelungsvorhaben/ sonstige Vorhaben	Finanzielle Gesamtauswirkungen/Nettoergebnis (in Tsd. EUR)		Wirkungsdimension									
		Zeitraum	Plan gesamt	Ist gesamt	GL	GW	KJ	KO	SO	UNT	UW	VKB	VKU
11	Bündelung: Meldegesetznovelle 2019	2019-2023	3.210	689								x	
12	Bündelung: Konsulargesetz mit Konsularverordnung	2019-2023		-									
16	Abkommen zwischen der Republik Österreich und Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA)	2018-2022	-15	0									
16	Bündelung: Mehrseitiges Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen (Multilaterales Instrument; MLI)	2017-2021	-45	0									
18	Bündelung: Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH	2019-2023	37.313	77.419	x	x			x				
20	Verlängerung der Kurzarbeitsregelung bis 2021	2020-2024	-884.000	-1.308.671	x				x				
21	Sozialhilfe-Grundsatzgesetz	2019-2023		-							x		
22	Pensionsanpassungsgesetz (PAG) 2019	2019-2023	-260.917	-273.557									
22	Sozialversicherungs-Organisationsgesetz – SV-OG	2019-2023	61.276	71.626									
25	Änderung des Zivildienstgesetzes 1986	2018-2022	-7	-5									
30	Bildungsdokumentationsgesetz 2020	2020-2024	-1.757	-1.757		x							
30	Bündelung: Schulunterrichts-Digitalisierungs-Gesetz nachträglich gebündelt mit: Nebenleistungsverordnung und pd-Nebenleistungsverordnung	2020-2024	-244.362	-192.737		x							
30	Pädagogikpaket 2018	2018-2022	-	-		x							
31	Novellierung des Studentenheimgesetzes	2018-2022	-	-	x	x							
40	Bündelung: Förderprogramm Energie.Frei.Raum	2019-2023	-4.778	-1.769	x						x		
40	Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010) geändert wird (§ 53 Abs 4 EIWOG 2010)	2023-2027	-558.057	-501.809									
40	Strompreiskosten-Ausgleichsgesetz 2022 (SAG 2022)	2022-2026	-233.251	-186.763	x				x				
43	AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019	2019-2023	-1.086	-1.086									
45	Bundesgesetz, mit dem das Börsegesetz 2018 geändert wird	2019-2023	-	-								x	
45	IFI-Beitragsgesetz 2020	2020-2024	-589.058	-587.829									
Summe der Vorhaben zuvor im Nationalrat			-2.675.534	-2.906.249									
Summe der sonstigen Vorhaben			-11.165.466	-14.901.406									
Gesamtsumme			-13.841.000	-17.807.655									

Anmerkung: Die Farbhinterlegung zeigt den evaluierten Erreichungsgrad des Vorhabens. Dunkelgrün bedeutet überplanmäßig, hellgrün zur Gänze, gelb überwiegend, orange teilweise und rot nicht erreicht.

Abkürzungen: GL ... Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern, GW ... Gesamtwirtschaft, KJ ... Kinder und Jugend, KO ... Konsumentenschutzpolitik, SO ... Soziales, UNT ... Unternehmen, UW ... Umwelt, VKB ... Verwaltungskosten für Bürger:innen, VKU ... Verwaltungskosten für Unternehmen.

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024.



Für Vorhaben, die dem Nationalrat bereits zur Beschlussfassung vorlagen, wurden finanzielle Auswirkungen iHv 2,7 Mrd. EUR geplant, tatsächlich wurden 2,9 Mrd. EUR ausgegeben. Die Abweichung bezog sich insbesondere auf die Verlängerung der Kurzarbeitsregelung bis 2021²⁵ und gegenläufig auf Vorhaben zum Elektrizitäts- wirtschafts- und -organisationsgesetz 2010²⁶, zum Schulunterrichts-Digitalisierungs- Gesetz gebündelt mit der Nebenleistungsverordnung bzw. pd-Nebenleistungs- verordnung²⁷ und zum Stromkosten-Ausgleichsgesetz 2022²⁸.

In Summe betrugen die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen bei Vorhaben über 100 Mio. EUR knapp -6,4 Mrd. EUR und bei Vorhaben, die dem Nationalrat bereits bei der Planung vorlagen, etwa -2,9 Mrd. EUR. Vorhaben mit finanziellen Auswirkungen über 100 Mio. EUR ohne Nationalratsbeschluss betrafen etwa die Bündelung der Verordnung Ausfallsbonus II mit Ausfallsbonus III, die Bündelung der Novellen der Verordnungen zu Fixkostenzuschuss, FKZ 800.000, Verlustersatz, Verlustersatz II und III sowie Ausfallsbonus und die Bündelung der Errichtung des Non-Profit- Organisationen Unterstützungsfonds. Die Grundlage für die Auszahlungen wurde zumeist in einem Bundesgesetz festgelegt und durch Verordnungen bzw. Richtlinien spezifiziert.

²⁵ Mit dem Vorhaben Verlängerung der Kurzarbeitsregelung bis 2021 wurden Aufwendungen in der UG 20-Arbeit für den Zeitraum 2020 bis 2022 iHv 0,9 Mrd. EUR geplant, tatsächlich wurden 1,3 Mrd. EUR zur Auszahlung gebracht. Laut Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz konnte damit insbesondere die Finanzierung der Kurzarbeit 2020 bis 2023 gemäß Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG) bedarfsgerecht sicher gestellt werden.

²⁶ Im Rahmen des Vorhabens sollten, um die Auswirkungen des Preisanstieges auf Stromendkund:innen abzufedern, die Kosten für die Beschaffung von Netzverlustenergie für 2023 im Ausmaß von bis zu 186 EUR pro Megawattstunde (MWh) durch Bundesmittel bedeckt werden. Zum Stand Jänner 2025 wurden im Rahmen der Förderung der Beschaffung von Netzverlustenergie 502 Mio. EUR ausbezahlt (2023: 447 Mio. EUR; 2024: 55 Mio. EUR). Der um insgesamt 56 Mio. EUR geringer als angenommene Förderbetrag ist einerseits auf niedrigere Beschaffungskosten mancher Netzbetreiber zurückzuführen, andererseits auch darauf, dass im Jahr 2025 eine Aufrollung der Förderung erfolgen wird. Eine bereits durchgeführte Aufrollung zeigte sowohl Über- als auch Unterdeckungen der geförderten Netzverlustkosten. Die Ergebnisse dieser zweiten Aufrollung sollten spätestens im März/April 2025 für alle Monate 2023 vorliegen und in die finanziellen Auswirkungen einberechnet werden.

²⁷ Das Vorhaben stellte die Grundlage für die Umsetzung der Maßnahmen des 8-Punkte-Plans Digitale Schule dar und betraf insbesondere die Ausstattung von Schüler:innen mit digitalen Endgeräten. Insgesamt wurde von einem Nettoergebnis für die Jahre 2020 bis 2024 iHv 244 Mio. EUR ausgegangen, tatsächlich lag es bei 193 Mio. EUR vor. Die geringeren Aufwendungen betreffen insbesondere Verschiebungen bei der Anschaffung der digitalen Endgeräte bzw. eine verzögerte Umsetzung der Glasfaseranbindung der Bundeschulen und des WLAN-Ausbaus. Weiters waren die Gerätepreise für das erste Schuljahr etwas günstiger ausgefallen, aber es waren mehr Schüler:innen auszustatten als ursprünglich geplant. Zudem waren die Personalkosten geringer und der Eigenanteil der Schüler:innen höher.

²⁸ Mit dem Vorhaben zum Strompreiskosten-Ausgleichsgesetz 2022 wurde ein Ausgleich für die im Kalenderjahr 2022 hohen Strompreiskosten zugunsten von besonders betroffenen Unternehmen geschaffen. In der Planung wurden 233 Mio. EUR angegeben, tatsächlich wurden 187 Mio. EUR aufgewendet. Allen geprüften und positiv beurteilten/genehmigten Anträgen konnte eine Förderung gewährt werden.



Im Rahmen der Evaluierung dieser Vorhaben zeigte sich, dass von den 20 Vorhaben 12 als zur Gänze erreicht evaluiert wurden. Dies entspricht 60 % und damit dem Verhältnis bei allen Vorhaben (60 %). Überwiegend erreicht wurden 5 Vorhaben und teilweise erreicht 3. Keines der Vorhaben wurde als überplanmäßig oder nicht erreicht eingestuft. Insgesamt zeigt sich bei diesen Vorhaben ein etwas besseres Bild als bei der Evaluierung aller Vorhaben.

Die Tabelle zeigt außerdem die weiteren abgeschätzten Wirkungsdimensionen für die dem Nationalrat bereits vor Beschlussfassung vorgelegten Vorhaben. Diese erscheinen größtenteils plausibel, für einige Vorhaben könnten sie jedoch um weitere Wirkungsdimensionenabschätzungen erweitert werden. Beispielsweise wurden für einige Vorhaben (z. B. Pensionsanpassungsgesetz 2019, Sozialversicherungs-Organisationsgesetz oder Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz) keine weiteren (außer den finanziellen) Auswirkungen abgeschätzt.

Die detaillierte Abschätzung der finanziellen Auswirkungen, aber auch der weiteren Wirkungsdimensionen, ist gerade für diese Vorhaben wesentlich, da sie der Beschlussfassung im Nationalrat unterlagen und eine detaillierte Darstellung der positiven, aber auch negativen Auswirkungen sowie möglicher vorhandener Zielkonflikte eine informierte Debatte unterstützen könnten.

5.2 Gesamtwirtschaft

Die Wirkungsdimension Gesamtwirtschaft wurde im vorliegenden WFA-Bericht 2024 am häufigsten abgeschätzt (19 mal), das entspricht 26 % der Vorhaben. Bei der Abschätzung dieser Wirkungsdimension soll laut WFA-Gesamtwirtschafts-Verordnung auf die folgenden Fragestellungen eingegangen werden:

- ◆ Auswirkungen auf öffentliche oder private Investitionen (Arten von Investitionen; Beeinflussung öffentlicher bzw. privater Investitionen)
- ◆ Auswirkungen auf öffentlichen oder privaten Konsum (Art des Konsums; Beeinflussung des öffentlichen Konsums (Ausweitung/Senkung); Beeinflussung privater Konsum)
- ◆ Auswirkungen auf gesamtwirtschaftliche Exporte (Waren/Dienstleistungen; Ausmaß der Erhöhung/Senkung der Exporte)



- ◆ Auswirkungen auf gesamtwirtschaftliche Produktion (Kapitalangebot/Kapitalnachfrage; Zusammenhang mit Regelungen betreffend gesamtwirtschaftliches Arbeitsangebot/-nachfrage und deren Beeinflussung; Auswirkung auf die Produktionsfaktoren; Produktivität der Produktionsfaktoren)
- ◆ Auswirkungen auf Standorteffekte und Wettbewerbsfähigkeit (Beeinflussung Wirtschaftsattraktivität des Standortes)

Nachfolgende Tabelle zeigt die Vorhaben aus dem WFA-Bericht 2024, bei denen die Wirkungsdimension Gesamtwirtschaft abgeschätzt wurde, sowie deren Zielerreichungsgrad:

Tabelle 6: Vorhaben mit abgeschätzter Wirkungsdimension Gesamtwirtschaft

Regelungsvorhaben/sonstiges Vorhaben	UG	Zielerreichung
Bündelung: Umsetzung von Sprachfördermaßnahmen durch den Österreichischen Integrationsfonds im Zeitraum vom 1.1.2021–30.6.2023	10	teilweise
Bündelung: Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH	18	zur Gänze
Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz-Zuschlagsverordnung	20	zur Gänze
Verlängerung der Kurzarbeitsregelung bis 2021	20	zur Gänze
Aktualisierung und Wiederverlautbarung der Durchführungsrichtlinien für Schüler/innenfreifahrt im Gelegenheitsverkehr	25	zur Gänze
Limit-Verordnung 2022/2023	25	zur Gänze
Schüler/innenfreifahrten im Gelegenheitsverkehr (Valorisierung der KM-Tarife für das Schuljahr 2022/23)	25	zur Gänze
Lehrplan der HAK-Spezialformen	30	zur Gänze
Abschluss der Leistungsvereinbarung 2021–2023 mit dem Institute of Science and Technology Austria	31	zur Gänze
Bündelung: Abschluss der 2. FWF GV zur FV 2021–2023 gebündelt mit der 1. FWF GV zu Quantum Austria 2021–2023 sowie der FWF FV 2021–2023	31	zur Gänze
Bündelung: Abschluss Gestaltungsvereinbarung mit der Akademie der Wissenschaften (ÖAW) gebündelt mit der ÖAW Leistungsvereinbarung 2021–2023	31	überplanmäßig
Bündelung: Förderprogramm Energie.Frei.Raum	40	teilweise
Bündelung: Schutzschild für Veranstaltungen I und II im Zusammenhang mit COVID-19	40	überplanmäßig
Strompreiskosten-Ausgleichsgesetz 2022 (SAG 2022)	40	zur Gänze
klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie 2021+	41	zur Gänze
Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen	42	zur Gänze



Regelungsvorhaben/sonstiges Vorhaben	UG	Zielerreichung
Bündelung: Novellen der VO zu Fixkostenzuschuss, FKZ 800.000, Verlustersatz, Verlustersatz II und III sowie Ausfallsbonus III	45	überwiegend
Bündelung: VO Ausfallsbonus II gebündelt mit Ausfallsbonus III	45	überwiegend
Bündelung: VO Verlustersatz II gebündelt mit Novelle der VO Verlustersatz II	45	überwiegend

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024.

Von den 19 Vorhaben mit einer Abschätzung der Wirkungsdimension Gesamtwirtschaft wurden 14 Vorhaben bzw. 74 % überplanmäßig oder zur Gänze erreicht (Vorhaben gesamt: 70 %). Als überwiegend erreicht wurden 3 Vorhaben (16 %) und als teilweise erreicht 2 Vorhaben evaluiert (11 %). Die Zielerreichung aller Vorhaben, bei denen die Wirkungsdimension Gesamtwirtschaft abgeschätzt wurde, entsprach damit im Verhältnis etwa jener der gesamten evaluierten Vorhaben. Es ist dabei jedoch zu berücksichtigen, dass für die Vorhaben nicht nur die Dimension Gesamtwirtschaft für die Gesamtbeurteilung herangezogen wurde, sondern auch noch andere Dimensionen bzw. Faktoren ausschlaggebend waren.

Die Aspekte bei der Abschätzung der Wirkungsdimension Gesamtwirtschaft betrafen unterschiedliche Politikbereiche, insbesondere Bildung, Verkehr, Asyl, Export und auch noch COVID-19-Unterstützungsleistungen. Bei letzteren wurde diese Wirkungsdimension etwa bei der Verlängerung der Kurzarbeitsregelung, Novellen der Verordnungen zum Fixkostenzuschuss, Verlustersatz, Ausfallsbonus und den Schutzzschirm für Veranstaltungen abgeschätzt. Bei den meisten dieser Vorhaben wurden externe Studien (z. B. WIFO) zur Evaluierung der Maßnahmen in Auftrag gegeben bzw. wurde eine RH-Prüfung durchgeführt, auf die bei der Beschreibung der Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft Bezug genommen wurde.

Mit 4 der 19 Vorhaben war der Nationalrat bereits im Vorfeld im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren befasst. Über 15 Vorhaben wird der Nationalrat erstmals im Rahmen des vorliegenden WFA-Berichts informiert. Die ursprünglich intendierten Wirkungen liegen für diese Vorhaben nicht öffentlich vor, was einen Soll-Ist-Vergleich erschwert. Positiv hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die zusätzliche Beschreibung der Ausgangswerte beim Vorhaben Umsetzung von Sprachfördermaßnahmen durch den Österreichischen Integrationsfonds im Zeitraum von 01.01.2021-30.06.2023. Geschätzt wurde hier etwa ein Kursbedarf von 60.000 Personen, tatsächlich wurden im Rahmen des Vorhabens 32.300 Personen der



primären Zielgruppe über das AMS erreicht. Die deutlich geringere Anzahl wurde insbesondere mit den noch bestehenden COVID-19-Maßnahmen und dem Ausbruch des Ukrainekrieges begründet. Das Vorhaben wurde insgesamt als teilweise erreicht eingestuft.

Die Abschätzungen der Wirkungsdimension Gesamtwirtschaft in den Evaluierungen waren inhaltlich stark differenziert und qualitativ sehr unterschiedlich. Bei einigen Evaluierungen wurden Wirkungen belegt und begründet (auch unter Einbezug von externen Studien), in weiten Teilen waren die Darstellungen jedoch unzureichend oder unvollständig. Beispielsweise wurde beim Vorhaben Aktualisierung und Wiederverlautbarung der Durchführungsrichtlinien für Schüler:innenfreifahrt im Gelegenheitsverkehr ausschließlich angegeben, dass die Gelegenheitsverkehrsbranche zur Gänze in deren Wertschöpfungskette profitiert hat (95 Mio. EUR), jedoch keine dadurch erreichte Auswirkung auf die Gesamtwirtschaft beschrieben. In der ursprünglichen WFA wurde davon ausgegangen, dass etwa 2.479 Beschäftigungsverhältnisse geschaffen werden und die Vertragspartner größtenteils kleine bis mittelgroße privat geführte Verkehrsunternehmen sind. Die Istwerte zum evaluierten Zeitraum waren dazu nicht verfügbar und konnten daher nicht angegeben werden.

Auf die aus der WFA-Gesamtwirtschafts-Verordnung oben angeführten Fragestellungen wurde in der Beschreibung der Auswirkungen der Vorhaben auf die Wirkungsdimension Unternehmen nur zum Teil eingegangen. Die Evaluierungen der WFA könnten einen weiteren Diskussionsinput zur Wirksamkeit der Umsetzung von Gesetzen, Verordnungen und Vorhaben auf die Gesamtwirtschaft liefern. Damit diese eine brauchbare Grundlage liefern, wäre bei einigen Vorhabensevaluierungen jedoch eine weitere Qualitätsoffensive notwendig.

5.3 Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Wirkungsdimension tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern wurde für das Jahr 2024 bei sieben Vorhaben als wesentlich erachtet und abgeschätzt, das entspricht 10 % der Vorhaben. In diesen wurden unterschiedliche Themen zur Gleichstellung angesprochen, wie beispielsweise Steigerung der Anzahl von weiblichen Lehrlingen, Erhalt von Förderungen, Frauen in Entscheidungsgremien oder die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.



Bei der Abschätzung dieser Wirkungsdimension soll laut der WFA-Gleichstellungsverordnung auf die zentrale Fragestellung eingegangen werden, wie die Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern einzuschätzen ist bzw. mit welchen positiven und negativen Folgen auf die Gleichstellung zu rechnen ist. Dabei sollen folgende sieben Subdimensionen in Betracht gezogen werden:

- ◆ Direkte Leistungen
- ◆ Bildung, Erwerbstätigkeit und Einkommen
- ◆ Unbezahlte Arbeit
- ◆ Öffentliche Einnahmen
- ◆ Entscheidungsprozesse und -gremien
- ◆ Körperliche und seelische Gesundheit
- ◆ Sonstige wesentliche Auswirkungen

Bei den Vorhaben mit Abschätzung der Wirkungsdimension Gleichstellung wurden die insgesamt vier Subdimensionen abgeschätzt, die nachfolgender Tabelle zu entnehmen sind und die auch die Gesamtbeurteilung dieser Vorhaben enthält:

Tabelle 7: Vorhaben mit abgeschätzter Wirkungsdimension tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Regelungsvorhaben/sonstiges Vorhaben	UG	Subdimension	Zielerreichung
Bündelung: „Sportbonus“	17	Körperliche und seelische Gesundheit	zur Gänze
Bündelung: Überbetriebliche Lehrausbildung – AMS Wien – 2022/2023	20	Sonstige wesentliche Auswirkungen	überwiegend
Limit-Verordnung 2022/2023	25	Direkte Leistungen	zur Gänze
Abschluss der Leistungsvereinbarung 2021–2023 mit dem Institute of Science and Technology Austria	31	Entscheidungsprozesse und -gremien, sonstige wesentliche Auswirkung	zur Gänze



Regelungsvorhaben/sonstiges Vorhaben	UG	Subdimension	Zielerreichung
Bündelung: Abschluss Gestaltungsvereinbarung mit der Akademie der Wissenschaften (ÖAW) gebündelt mit der ÖAW Leistungsvereinbarung 2021–2023	31	Sonstige wesentliche Auswirkung	überplanmäßig
Bündelung: Gewerbliche Tourismusförderung 2021 bis April 2023	40	Direkte Leistungen	überwiegend
Werkvertrag BML – Landwirtschaftskammern (LKn) über die techn. Hilfestellung bei der Antragseinreichung im INVEKOS-Bereich 1.11.2022–31.10.2027	42	Sonstige wesentliche Auswirkung	zur Gänze

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024.

Die **Subdimension** direkte Leistungen wurde zweimal, jene zu Entscheidungsprozesse und -gremien sowie körperliche und seelische Gesundheit jeweils einmal abgeschätzt. Alle anderen Vorhaben wurden sonstige wesentliche Auswirkungen attestiert. Die **Zielerreichung** wurde bei den diesbezüglichen Vorhaben einmal als überplanmäßig und viermal als zur Gänze erreicht evaluiert (entspricht 71 %; gesamte Vorhaben: 70 %). Weiters wurden zwei Vorhaben überwiegend erreicht. Damit entspricht der Erreichungsgrad dieser Vorhaben etwa jenem der gesamten Vorhaben.

Die Abschätzung der Wirkungsdimension tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern war nur in wenigen Fällen aussagekräftig.²⁹ Bei der Wirkungsdimension wurde beispielsweise bei drei Vorhaben im Wesentlichen nur der Anteil der Frauen bei Förderungen (gewerbliche Tourismusförderung), der Lehrlinge (überbetriebliche Lehrausbildung) und bei den entsprechenden Betrieben (Antragseinreichung im INVEKOS-Bereich) genannt. In weiterer Folge wurde hier nicht dargestellt welche Auswirkungen bzw. positive oder negative Folgen dies auf die Gleichstellung hat. Beim Vorhaben zum Sportbonus³⁰ wurde bei den Ausführungen nicht auf die Auswirkungen auf die Gleichstellung eingegangen, sondern nur allgemeine Ergebnisse

²⁹ Erschwerend für einen Soll-Ist-Vergleich kam 2024 hinzu, dass der Nationalrat mit sämtlichen Vorhaben durch den Bericht erstmalig befasst wurde und eine Darstellung der Ausgangswerte (Soll) öffentlich nicht zugänglich war bzw. von den Ressorts auch nicht beschrieben wurde.

³⁰ Ausführung im WFA-Bericht 2024: Regelmäßige und ausreichende Bewegung ist eine der wirkungsvollsten Maßnahmen bei der Gesundheitsprävention. Neumitglieder mussten im Rahmen des Förderprogramms „Sportbonus“ – mit Ausnahme von Vertriebenen aus der Ukraine auf Basis der Vertriebenen-Verordnung – auch einen Eigenbeitrag von 25 % des Mitgliedsbeitrags leisten. Es ist daher davon auszugehen, dass die erworbenen Mitgliedschaften zur Sportausübung genutzt wurden. Eine regelmäßige sportliche Betätigung von über 200.000 neuen Mitgliedern hat eine bedeutend positive Auswirkung auf das Gesundheitssystem.



beschrieben. Bei der Limit-Verordnung 2022/2023³¹ wurde darauf verwiesen, dass keine ausreichenden (Detail-)Daten zur Verfügung stehen. Insgesamt könnte eine konkretere Beschreibung der Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern die parlamentarische Diskussion deutlich bereichern.

Beispielsweise wurde beim Vorhaben Abschluss Gestaltungsvereinbarung mit der Akademie der Wissenschaften (ÖAW) gebündelt mit der ÖAW Leistungsvereinbarung 2021-2023 bei der Wirkungsdimension Gleichstellung ausschließlich angeführt, dass die Umsetzung des ÖAW-Frauenförderplans im Sinne des umfassenden ÖAW-Gleichstellungsplans³² erfolgt. Seine Auswirkungen auf die Gleichstellung werden nicht näher beschrieben.

Der Budgetdienst hat zusätzlich öffentlich verfügbare Informationen ausgewertet. Beispielsweise wird im Jahresbericht der ÖAW 2023 angeführt, dass die Frauenanteile in allen Mitgliederkategorien 22 % und bei den wissenschaftlichen Mitarbeitenden 39 % bzw. bei den administrativ, technischen Mitarbeitenden 54 % betrugen. Bei den Stipendiat:innen kamen bei der Neuvergabe 2023 61 % Frauen zum Zug. Der Anteil der Frauen von Vortragenden bei öffentlichen Veranstaltungen betrug 42 %. Laut Corporate Governance Bericht der ÖAW betrug der Anteil der Frauen im Präsidium zum Stichtag 31. Dezember 2023 50 %, der Anteil der Frauen im Akademierat 42 % und im Prüfungsausschuss des Akademierates 0 %. Interessant für eine parlamentarische Debatte könnten etwa Zeitverläufe der Anteile von Frauen in unterschiedlichen Positionen und Begründungen für deren Entwicklung sein.

Im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2024-2026 zwischen der ÖAW und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (ehemalig) soll Gleichstellung und Diversität gefördert werden. Der ab 6. März 2024 auf unbestimmte Zeit gültige Gleichstellungsplan der ÖAW beinhaltet Maßnahmen zur Förderung von Frauen, welche etwa Repräsentation und Förderung, Einstellungsprozesse, Karriereförderung, die Verhinderung von Diskriminierung, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie oder Veranstaltungen zu Gender und Diversität ebenso wie

³¹ Ausführung im WFA-Bericht 2024: Im Schuljahr 2022/23 wurden für 1.176.997 Schülerinnen und Schülern durchschnittlich pro Schülerin respektive Schüler 7,74 Schulbücher finanziert, was zu einer pro Kopf Entlastung in der Höhe von 108 Euro führte. Eine Aufschlüsselung nach Geschlechtern ist aus der vom BMBWF übermittelten Statistik nicht möglich, auch die tatsächliche Zahl der entlasteten Eltern kann aus der Statistik nicht entnommen werden.

³² Ausführung im WFA-Bericht 2024: Die Weiterentwicklung der Gleichstellung von Mann und Frau an der ÖAW, einschließlich einer verstärkten Fokussierung auf Diversität, erfolgte durch die Umsetzung des ÖAW-Frauenförderplans im Sinne eines umfassenden ÖAW-Gleichstellungsplans.



Forschung zu Gender und Diversität betreffen. Diese werden mit messbaren Zielen und einem Monitoring hinterlegt. Etwa soll der Gender-Pay-Gap als Prozentwert der Differenz der geschlechtsspezifischen Einkommen in Prozent des Männereinkommens verfolgt werden. Ein Gender-Pay-Gap von 0 wäre die perfekte Übereinstimmung der Gehälter, ein negativer Wert würde eine Überzahlung der Frauen und ein positiver Wert eine Überzahlung der Männer anzeigen. Ende 2022 lag der entsprechende Wert bei etwa 5,8 %. Bis zum Ende der Leistungsvereinbarungsperiode 2025 bis 2026 soll der Gender-Pay-Gap keinen Wert größer als 6 % annehmen. Weiters wird der Glass-Ceiling-Index angegeben, der die Aufstiegschancen von Frauen bewertet. Der Glass-Ceiling-Index stellt eine Relation zwischen dem Anteil von Frauen an allen Mitarbeitenden und dem Anteil von Frauen in Führungspositionen dar. Bei einem Wert von 1 gibt es keine Barriere und die Relation von Frauen in Führungspositionen entspricht exakt der Gesamtverteilung. Eine Wert von unter 1 würde bedeuten, dass mehr weibliche Führungskräfte gezählt werden, als es der Gesamtheit entspricht, und bei einem Wert von über 1 ist die Relation genau umgekehrt. Zu den jeweiligen Stichtagen (30. Juni) soll der Wert kleiner als 1,57 sein.

5.4 Umwelt und Einführung Klimacheck

Die Wirkungsdimension Umwelt wurde im WFA-Bericht 2024 für fünf Vorhaben (7 % der Vorhaben) abgeschätzt und damit als wesentlich erachtet. Für die Wesentlichkeit wird zum einen auf eine qualitative Bewertung der Auswirkungen und zum anderen auch auf eine quantitative Abschätzung mit nachvollziehbaren Größenordnungen (z. B. bei Treibhausgasemissionen) abgestellt. Bei der Abschätzung der Wirkungsdimension Umwelt soll laut [WFA-Umwelt-Verordnung](#) auf die folgenden Subdimensionen bzw. Fragestellungen eingegangen werden:

- ◆ Luft oder Klima (Hat das Vorhaben Auswirkungen auf Emissionen von Staub, Stickstoffoxiden oder Treibhausgasen?)
- ◆ Wasser (Hat das Vorhaben Auswirkungen auf Seen, Fließgewässer oder das Grundwasser?)
- ◆ Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden (Hat das Vorhaben Auswirkungen auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden?)
- ◆ Energie und Abfall (Hat das Vorhaben Auswirkungen auf Energieverbrauch oder Abfallaufkommen?)



Nachfolgende Tabelle zeigt die evaluierten Vorhaben, bei denen die Wirkungsdimension Umwelt abgeschätzt wurde sowie ihren Zielerreichungsgrad:

Tabelle 8: Vorhaben mit abgeschätzter Wirkungsdimension Umwelt

Regelungsvorhaben/sonstiges Vorhaben	UG	Art	Zielerreichung
Bündelung: Förderprogramm Energie.Frei.Raum	40	Bundesgesetz	teilweise
Bündelung: Bestellung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsdienstleistungen für Privatbahnen	41	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	überplanmäßig
Klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie 2021+	41	sonstige rechtssetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 (2) BHG 2013	zur Gänze
Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen	42	sonstige rechtssetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 (2) BHG 2013	zur Gänze
Sonderrichtlinie ÖPUL 2015, 4. Abänderung, Verlängerung und Anpassung für 2021 und 2022	42	sonstige rechtssetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 (2) BHG 2013	zur Gänze

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024.

Die Umweltaspekte in den Vorhaben umfassten unterschiedliche Themenbereiche, wie etwa einen verbesserten Wasserhaushalt, nachhaltige Energiegewinnung und Naturschutz. Der größte Teil der Abschätzungen betraf die Reduktion von Emissionen, wie etwa Treibhausgase, Luftschadstoffe und Feinstaub.

Die Vorhaben mit einer Abschätzung der Wirkungsdimension Umwelt wurden zu 80 % zur Gänze oder überplanmäßig erreicht (gesamte Vorhaben: 70 %). Ein Vorhaben wurde als teilweise erreicht evaluiert. Die Zielerreichung war damit besser, als jene der gesamten evaluierten Vorhaben. Zu bedenken ist, dass für die Gesamtbeurteilung der Vorhaben nicht nur die Ergebnisse der Wirkungsdimension Umwelt ausschlaggebend sind, sondern auch weitere Aspekte und Faktoren.

Von den fünf Vorhaben sollte der Nationalrat nur mit einem bereits im parlamentarischen Verfahren befasst gewesen sein. Für die anderen vier liegen die ursprünglichen WFA nicht öffentlich vor. Für das Vorhaben (Bündelung Förderprogramm Energie.Frei.Raum) wurde im WFA-Bericht 2024 die Vorhabensart „Bundesgesetz“ angegeben. Die Bündelung betraf jedoch laut vorliegendem Bericht und Webseite (www.wirkungsmonitoring.gv.at) nur die Richtlinie zur Förderung des



Einsatzes von erneuerbaren Energieträgern sowie von Speicher- und Energieeffizienztechnologien 2019 (EESET-Richtlinie 2019), gebündelt mit ihrer Verlängerung.

Die Richtlinie zur Förderung des Einsatzes von erneuerbaren Energieträgern sowie von Speicher- und Energieeffizienztechnologien (EESET-Richtlinie) soll dazu beitragen, durch Förderungsmaßnahmen FTI-Vorhaben für den Einsatz von erneuerbaren Energieträgern sowie von Speicher- und Energieeffizienztechnologien im Sinne des Ziels der Klimaneutralität bis 2040 zu unterstützen und diese an den Markt heranzuführen. In der Evaluierung wird dazu angeführt, dass von den geförderten Projekten im Sinne von Sondierungen nicht zu erwarten ist, dass diese unmittelbar zu einer CO₂-Emissionsreduktion von 10.000 Tonnen pro Jahr führen. Weitere Erläuterungen dazu sind im Bericht nicht enthalten.

Die Wirkungsdimension Umwelt wurde mit 5 von 73 Vorhaben vergleichsweise selten abgeschätzt. Der Budgetdienst konnte noch weitere Vorhaben identifizieren, die ebenfalls einen Umweltbezug aufweisen, wie etwa das Vorhaben zu nationalen Unterstützungsleistungen für landwirtschaftliche Produktionsarten, Dienstleistung und Organisationsstrukturen. Bei diesem wurde im Rahmen der Evaluierung bei den Strategien etwa auf die Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel und die Entwicklung neuer Sorten hingewiesen (UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft). Auf Zielkonflikte sowie positive und negative Auswirkungen auf die Wirkungsdimension Umwelt durch einen höheren Stromverbrauch bzw. von den geförderten Unternehmen umgesetzte Energieeffizienzmaßnahmen könnte beim Vorhaben Stromkosten-Ausgleichsgesetz 2022 (UG 40-Wirtschaft) eingegangen werden. Weiters wurde die Sonderrichtlinie Logistik-Förderung des BMK (Bündelung; 2019-2023) dem SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz zugeordnet und auch die Einsparung von Treibhausgasemissionen als Indikator angeführt, die Wirkungsdimension Umwelt wurde aber nicht weiter abgeschätzt (UG 41-Mobilität).

Einführung Klimacheck

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2025 (BBG 2025) wurde der Klimacheck im Rahmen der WFA gemäß BHG 2013 eingeführt. Die Einführung des Klimachecks dient auch der Umsetzung des Meilensteins 157 des nationalen Aufbau- und Resilienzplans (ARP). Der ARP sah zunächst einen verpflichtenden und unabhängigen Klimacheck für alle neuen und bestehenden Gesetze, Verordnungen und Bund-Länder-Vereinbarungen sowie für die Erstellung von Förderrichtlinien und Investitionen des Bundes gesetzlich vor. Bei negativen Auswirkungen auf die österreichische Klimabilanz sollte als Folge



eine Evaluierung und Alternativenprüfung verpflichtend vorzunehmen sein. Die gesetzliche Umsetzung sollte durch ein neues Klimaschutzgesetz ausgeführt werden und der Klimacheck durch eine neue Dimension der Auswirkungen innerhalb der regulatorischen WFA umgesetzt werden.

Der Meilenstein wurde mit dem [Ministerratsvortrag 4/14](#) vom 26. März 2025 angepasst. Entsprechend der angepassten Regelung zum ARP soll im Rahmen der WFA eine Wirkungsdimension Klima, zusätzlich zur bereits bestehenden Wirkungsdimension Umwelt, eingerichtet werden. Ergänzend wird die bestehende Klima- und Umweltbeilage zum BVA verbindlicher gestaltet und signifikant erweitert (Green Budgeting Beilage)³³. In der WFA des BBG 2025 wird beim Ziel³⁴ festgehalten, dass dies ein wesentlicher Beitrag für eine kosteneffektive Einhaltung der völker- und unionsrechtlich verbindlichen Klimaziele der Republik Österreich sei. Im Rahmen der Wirkungsdimension Klima soll hinsichtlich Aspekten, wie etwa der Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels³⁵, Transparenz geschaffen werden. Grundsätzlich sollte eine Umsetzung der Wirkungsdimension auf bereits bestehende nationale und internationale Strategien ausgerichtet sein und den Zusammenhang mit den SDGs darstellen.

Zur Umsetzung wird im BMLUK eine Klimacheck-Servicestelle mit zwei Planstellen eingerichtet, die konkrete – auch proaktive – Unterstützungsangebote für Mitarbeiter:innen aller Ressorts anbieten soll. Dabei soll auch eine Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt erfolgen. Die Methodik zur Abschätzung der neuen Wirkungsdimension Klima könnte damit auch vereinheitlicht werden. Die konkrete Ausgestaltung der Abschätzung wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft mittels Verordnung festgelegt, die Verordnung liegt noch nicht vor.

Grundsätzlich sollten WFA auch Informationen über effizienten und effektiven Mitteleinsatz aufzeigen und damit der Priorisierung (in diesem Fall für Umwelt und Klima) von Budgetmitteln dienen, wodurch sie in weiterer Folge auch für die jährlichen Budgetberatungen von Bedeutung sein können.

³³ Die Beilage soll vorhandene Daten, Analysen und sonstige budgetrelevante Informationen zu klima- und umweltrelevanten Maßnahmen im Förder-, Transfer- und Steuersystem des Bundes zur Verfügung stellen. Außerdem werden bei vorhandener Datenlage budgetrelevante, klima- und umweltspezifisch wirkende Maßnahmen ordnungsrechtlicher Natur erfasst.

³⁴ Ziel: Verbesserung der Erfassung und Darstellung der klimapolitischen Effekte von öffentlichen Maßnahmen und Vorhaben.

³⁵ In diesem Zusammenhang wird auf die [Anpassungsstrategie für Österreich](#) hingewiesen.



6 Beitrag zu den Sustainable Development Goals

Die UN-Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs)³⁶ sind Teil der Strategie für ein nachhaltiges Wachstum 2030 der Europäischen Kommission, zu deren Umsetzung sich Österreich bekennt. Mit dem Ministerratsvortrag vom 12. Jänner 2016 wurden alle Ministerien mit der kohärenten Umsetzung beauftragt und auch im Regierungsprogramm 2025-2029 wird die Umsetzung der SDGs angeführt. Die Ziele streben wirtschaftliche, ökologische und soziale Nachhaltigkeit an, wobei diese drei Aspekte gleichberechtigt berücksichtigt werden.

Im Rahmen der jährlichen Evaluierung der WFA konnten die Ressorts auf freiwilliger Basis einen Konnex von den WFA zu den SDGs herstellen. Im WFA-Bericht 2024 wurde dementsprechend bei 51 der 73 Vorhaben eine Verbindung zu mindestens einem SDG angegeben. Im Jahr 2024 wurde mit den Vorhaben zu 16 der 17 SDGs ein Beitrag geleistet. Die meisten Vorhaben (14 Vorhaben) wurden dem SDG 4 – Hochwertige Bildung zugeordnet. 10 Vorhaben betreffen das SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, 8 Vorhaben das SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur und jeweils 6 Vorhaben unterstützen die Erreichung des SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen, SDG 2 – Kein Hunger sowie des SDG 11 – Nachhaltige Städte und Gemeinden. Bei den im Rahmen der WFA abgeschätzten Wirkungsdimensionen betrafen die meisten Vorhaben (19 Vorhaben) die Gesamtwirtschaft, eine eigene Wirkungsdimension zu Bildung ist in den Regelungen der WFA nicht vorgesehen.

Dem SDG 5 – Geschlechtergleichheit sind vier Vorhaben zugeordnet. Für sieben Vorhaben wurde die Wirkungsdimension tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern abgeschätzt und nur das Vorhaben zur Limit-Verordnung 2022/2023³⁷ wurde dem SDG 5 – Geschlechtergleichheit zugeordnet. Die Abstimmung zwischen der Zuordnung zu einem SDG und den Wirkungsdimensionen erfolgte hier noch nicht ganz synchron.

³⁶ Am 25. September 2015 wurde die Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung von der Generalversammlung der Vereinten Nationen von allen 193 Mitgliedstaaten verabschiedet. Diese enthält die 17 Ziele für weltweite nachhaltige Entwicklung, welche soziale, ökologische und ökonomische Aspekte umfassen. Bei den SDGs ist zu berücksichtigen, dass die Zielsetzungen und die dazugehörigen Indikatoren für einen internationalen Rahmen erstellt wurden und für alle Länder Gültigkeit besitzen sollen. Aufgrund des unterschiedlichen Entwicklungsstandes der Länder sind nicht alle Ziele in gleicher Weise für Österreich anwendbar. Der Budgetdienst konzentriert sich in seiner Analyse insbesondere auf einen Vergleich im EU-Raum.

³⁷ Verordnung der Bundesministerin für Frauen, Familie, Jugend und Integration über die Höchstbeträge pro Schüler:in und Schulform für die unentgeltliche Abgabe von Schulbüchern im Schuljahr 2022/23.



Die Herstellung eines Zusammenhangs von WFA zu den SDGs erfolgt durch die Ressorts und Obersten Organe derzeit auf freiwilliger Basis. Eine verpflichtende Regelung könnte etwa im Rahmen einer Novellierung des BHG 2013 erfolgen. Zudem liegt aus dem Nationalrat eine entsprechende Entschließung aus 2023 vor, wonach die Angabe einer beabsichtigten Zielerreichung bzw. eines Umsetzungsgrades der SDGs als ein integraler Bestandteil der Gesetzesvorlagen an das Parlament bundeshaushaltsgesetzlich verpflichtend und dazu auch ein jährliches Berichtswesen an den Nationalrat etabliert werden soll.³⁸ Die Nachvollziehbarkeit von Effekten und die Priorisierung von Vorhaben könnte dadurch erhöht werden.

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die SDGs und die ihnen zugeordneten Vorhaben:

Tabelle 9: SDGs mit unterstützenden Vorhaben

Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Ressort	UG	Wirkungsdimensionen	Zielerreichung
SDG 1 - Keine Armut				
Sozialhilfe-Grundsatzgesetz	BMASGPK	21	SO	teilweise
IFI-Beitragsgesetz 2020	BMF	45	k.A.	teilweise
SDG 2 - Kein Hunger				
„Agrarinvestitionskredit 2019 – Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020“	BMLUK	42	k.A.	überwiegend
Nationale Unterstützungsleistungen für landwirtschaftliche Produktionsarten, Dienstleistungen und Organisationsstrukturen; Verlängerung bis 31.12.2023	BMLUK	42	k.A.	überwiegend
Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen	BMLUK	42	GW, UW	zur Gänze

Fortsetzung auf nächster Seite

³⁸ Siehe dazu die Entschließung des Nationalrates betreffen gesetzlich verpflichtende Wirkungsfolgenabschätzung von Gesetzeshaben auf die von Österreich umzusetzenden nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen (307/E) vom 2. März 2023.



Fortsetzung von vorheriger Seite

Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Ressort	UG	Wirkungs-dimensionen	Zielerreichung
Stromkostenzuschuss für die Landwirtschaft	BMLUK	42	UNT	zur Gänze
Werkvertrag BML – Landwirtschaftskammern (LKn) über die techn. Hilfestellung bei der Antragseinreichung im INVEKOS-Bereich 1.11.2022–31.10.2027	BMLUK	42	GL	zur Gänze
IFI-Beitragsgesetz 2020	BMF	45	k.A.	teilweise
SDG 3 - Gesundheit und Wohlergehen				
Verlängerung der Einbeziehung der Bezieher:innen einer Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe in der Krankenversicherung	BMASGPK	24	SO	zur Gänze
Verordnung zur Verlängerung der SARS-CoV-2 Impfungen im niedergelassenen Bereich	BMASGPK	24	k.A.	zur Gänze
klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie 2021+	BMIMI	41	GW, UW	zur Gänze
IFI-Beitragsgesetz 2020	BMF	45	k.A.	teilweise
SDG 4 - Hochwertige Bildung				
Bündelung: Umsetzung von Sprachfördermaßnahmen durch den Österreichischen Integrationsfonds im Zeitraum vom 1.1.2021–30.6.2023	BKA	10	GW, KJ, SO	teilweise
Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Inneres zur Förderung der nationalen Maßnahme „Migration-Externe Dimension“; 2021–2022	BMI	18	k.A.	zur Gänze
Bündelung: Berufsausbildungszentrum des BFI Wien (BAZ) Budget 2021/2022	BMASGPK	20	KJ	zur Gänze
Bündelung: Überbetriebliche Lehrausbildung – AMS Wien – 2022/2023	BMASGPK	20	GL, KJ	überwiegend
Impulsberatung für Betriebe – IBB	BMASGPK	20	k.A.	zur Gänze
Änderung Berufsschul-Lehrpläne	BMB	30	KJ	zur Gänze

Fortsetzung auf nächster Seite



Fortsetzung von vorheriger Seite

Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Ressort	UG	Wirkungs-dimensionen	Zielerreichung
Bildungsdokumentationsgesetz 2020	BMB	30	KJ	zur Gänze
Bündelung: Schulunterrichts Digitalisierungs-Gesetz nachträglich gebündelt mit: Nebenleistungsverordnung und pd-Nebenleistungsverordnung	BMB	30	KJ	zur Gänze
KlassenChallenge im Juni 2024	BMB	30	KJ	überwiegend
Lehrplan der HAK-Spezialformen	BMB	30	GW	zur Gänze
Pädagogikpaket 2018	BMB	30	KJ	überwiegend
Bündelung: (Finanzierungs)vereinbarung mit dem OeAD 2021–2023	BMFWF	31	KJ	zur Gänze
Novellierung des Studentenheimgesetzes	BMFWF	31	KJ, KO	überwiegend
IFI-Beitragsgesetz 2020	BMF	45	k.A.	teilweise
SDG 5 - Geschlechtergleichheit				
Bündelung: Umsetzung von Sprachfördermaßnahmen durch den Österreichischen Integrationsfonds im Zeitraum vom 1.1.2021–30.6.2023	BKA	10	GW, KJ, SO	teilweise
Bündelung: Berufsausbildungszentrum des BFI Wien (BAZ) Budget 2021/2022	BMASGPK	20	KJ	zur Gänze
Limit-Verordnung 2022/2023	BKA	25	GL, GW, KJ	zur Gänze
IFI-Beitragsgesetz 2020	BMF	45	k.A.	teilweise
SDG 6 - Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen				
Sonderrichtlinie ÖPUL 2015, 4. Abänderung, Verlängerung und Anpassung für 2021 und 2022	BMLUK	42	UW	zur Gänze
IFI-Beitragsgesetz 2020	BMF	45	k.A.	teilweise

Fortsetzung auf nächster Seite



Fortsetzung von vorheriger Seite

Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Ressort	UG	Wirkungs-dimensionen	Zielerreichung
SDG 7 - Bezahlbare und saubere Energie				
Bündelung: Förderprogramm Energie.Frei.Raum	BMWET	40	GW, UW	teilweise
Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010) geändert wird (§ 53 Abs. 4 EIWOG 2010)	BMWET	40	k.A.	zur Gänze
IFI-Beitragsgesetz 2020	BMF	45	k.A.	teilweise
SDG 8 - Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum				
Bündelung: Berufsausbildungszentrum des BFI Wien (BAZ) Budget 2021/2022	BMASGPK	20	KJ	zur Gänze
Bündelung: Überbetriebliche Lehrausbildung – AMS Wien – 2022/2023	BMASGPK	20	GL, KJ	überwiegend
Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz-Zuschlagsverordnung	BMASGPK	20	GW	zur Gänze
Verlängerung der Kurzarbeitsregelung bis 2021	BMASGPK	20	GW, SO	zur Gänze
Lehrplan der HAK-Spezialformen	BMB	30	GW	zur Gänze
Bündelung: Gewerbliche Tourismusförderung 2021 bis April 2023	BMWET	40	GL, UNT, VKU	überwiegend
Bündelung: Haftungsübernahmen für COVID-19-Überbrückungsfinanzierungen im Tourismus – März 2020 bis Juni 2022	BMWET	40	UNT, VKU	überplanmäßig
Bündelung: Schutzschild für Veranstaltungen I und II im Zusammenhang mit COVID-19	BMWET	40	GW, VKU	überplanmäßig
Internationalisierungsoffensive go-international IO-VII (4/2021–3/2023)	BMWET	40	UNT	zur Gänze
IFI-Beitragsgesetz 2020	BMF	45	k.A.	teilweise

Fortsetzung auf nächster Seite



Fortsetzung von vorheriger Seite

Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Ressort	UG	Wirkungsdimensionen	Zielerreichung
SDG 9 - Industrie, Innovation und Infrastruktur				
NIS Programm	BMI	11	k.A.	überwiegend
Abschluss der Leistungsvereinbarung 2021–2023 mit dem Institute of Science and Technology Austria	BMFWF	31	GL, GW, KJ	zur Gänze
Bündelung: Abschluss der 2. FWF GV zur FV 2021–2023 gebündelt mit der 1. FWF GV zu Quantum Austria 2021–2023 sowie der FWF FV 2021–2023	BMFWF	31	GW, SO	zur Gänze
Bündelung: Abschluss Gestaltungsvereinbarung mit der Akademie der Wissenschaften (ÖAW) gebündelt mit der ÖAW Leistungsvereinbarung 2021–2023	BMFWF	31	GL, GW, KJ	überplanmäßig
AIT-Leistungsvereinbarung für die Jahre 2022–2023	BMIMI	34	k.A.	zur Gänze
Bündelung: Europäische Förderprogramme zum Thema WELTRAUM – ESA-Programmzeichnungen 2019 und 2020	BMIMI	34	k.A.	zur Gänze
Bündelung: Sonderrichtlinie Logistik-Förderung des BMK 2019–2023	BMIMI	41	k.A.	zur Gänze
IFI-Beitragsgesetz 2020	BMF	45	k.A.	teilweise
SDG 10 - Weniger Ungleichheiten				
Bündelung: Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH	BMI	18	GW, KJ, SO	zur Gänze
Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Inneres zur Förderung der nationalen Maßnahme „Migration-Externe Dimension“; 2021–2022	BMI	18	k.A.	zur Gänze
Pensionsanpassungsgesetz (PAG) 2019	BMASGPK	22	k.A.	zur Gänze
IFI-Beitragsgesetz 2020	BMF	45	k.A.	teilweise

Fortsetzung auf nächster Seite



Fortsetzung von vorheriger Seite

Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Ressort	UG	Wirkungsdimensionen	Zielerreichung
SDG 11 - Nachhaltige Städte und Gemeinden				
Aktualisierung und Wiederverlautbarung der Durchführungsrichtlinien für Schüler/innenfreifahrt im Gelegenheitsverkehr	BKA	25	GW, KJ	zur Gänze
Schüler/innenfreifahrten im Gelegenheitsverkehr (Valorisierung der KM-Tarife für das Schuljahr 2022/23)	BKA	25	GW, KJ	zur Gänze
Bündelung: Bestellung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsdienstleistungen für Privatbahnen	BMIMI	41	UW	überplanmäßig
Bündelung: Sonderrichtlinie Logistik-Förderung des BMK 2019–2023	BMIMI	41	k.A.	zur Gänze
klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie 2021+	BMIMI	41	GW, UW	zur Gänze
IFI-Beitragsgesetz 2020	BMF	45	k.A.	teilweise
SDG 13 - Maßnahmen zum Klimaschutz				
Bündelung: Förderprogramm Energie.Frei.Raum	BMWET	40	GW, UW	teilweise
Bündelung: Sonderrichtlinie Logistik-Förderung des BMK 2019–2023	BMIMI	41	k.A.	zur Gänze
klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie 2021+	BMIMI	41	GW, UW	zur Gänze
IFI-Beitragsgesetz 2020	BMF	45	k.A.	teilweise
SDG 14 - Leben unter Wasser				
AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019	BMLUK	43	k.A.	zur Gänze
IFI-Beitragsgesetz 2020	BMF	45	k.A.	teilweise
SDG 15 - Leben an Land				
Sonderrichtlinie Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete; Verlängerung und Anpassung für 2021 und 2022	BMLUK	42	k.A.	zur Gänze
Sonderrichtlinie ÖPUL 2015, 4. Abänderung, Verlängerung und Anpassung für 2021 und 2022	BMLUK	42	UW	zur Gänze

Fortsetzung auf nächster Seite



Fortsetzung von vorheriger Seite

Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Ressort	UG	Wirkungs-dimensionen	Zielerreichung
Werkvertrag BML – Landwirtschaftskammern (LKn) über die techn. Hilfestellung bei der Antragseinreichung im INVEKOS-Bereich 1.11.2022–31.10.2027	BMLUK	42	GL	zur Gänze
IFI-Beitragsgesetz 2020	BMF	45	k.A.	teilweise
SDG 16 - Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen				
NIS Programm	BMI	11	k.A.	überwiegend
Sonderrichtlinien Förderung der Erwachsenenschutzvereine	BMJ	13	SO	überplanmäßig
Bündelung: Errichtung des Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds	BMWKMS	17	UNT	überwiegend
Sozialversicherungs-Organisationsgesetz – SV-OG	BMASGPK	22	k.A.	überwiegend
Novelle der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015	BMF	44	k.A.	zur Gänze
IFI-Beitragsgesetz 2020	BMF	45	k.A.	teilweise
SDG 17 - Partnerschaften und Erreichung der Ziele				
IFI-Beitragsgesetz 2020	BMF	45	k.A.	teilweise

Abkürzungen: GL ... Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern, GW ... Gesamtwirtschaft, k.A. ... keine Angabe, KJ ... Kinder und Jugend, KO ... Konsumentenschutzpolitik, SO ... Soziales, UNT ... Unternehmen, UW ... Umwelt, VKB ... Verwaltungskosten für Bürger:innen, VKU ... Verwaltungskosten für Unternehmen.

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024.



7 Ausblick auf zukünftige Evaluierungen

Im vorliegenden WFA-Bericht 2024 findet sich im Anhang eine Aufstellung, in der jene Vorhaben enthalten sind, die 2024 bei der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle eingelangt sind. Damit wird ersichtlich, welche und wie viele Evaluierungen in den nächsten Jahren aus dem Jahr 2024 zu erwarten sind. Ein Teil dieser Vorhaben wurde dem Nationalrat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahren vorgelegt, der andere Teil wird verwaltungsintern erstellt. Nachfolgende Tabelle zeigt die Aufteilung im Detail:

Tabelle 10: Im Jahr 2024 bei der Wirkungscontrollingstelle eingelangte Vorhaben

Anzahl	volumfängliche WFA	Bündelung	vereinfachte WFA	2024 Gesamt
Mit NR-Befassung				
Bundesgesetz	33	5	65	103
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	28	5	60	93
Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	4		2	6
	1		3	4
Ohne NR-Befassung				
Verordnung	196	30	241	467
Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	30	3	154	187
Sonstige rechtsetzende Maßnahmen gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	129	15	71	215
	37	12	16	65
Gesamt	229	35	306	570

Abkürzungen: gem. ... gemäß, Maßn. ... Maßnahme, NR ... Nationalrat, sonst. ... sonstige.

Anmerkung I: Grau hinterlegt wurden die volumfänglichen WFA und die Bündelungen, für die dem Nationalrat Evaluierungen vorgelegt werden. Für vereinfachte WFA sind dem Nationalrat keine Evaluierungen vorzulegen (siehe dazu auch nachfolgende Tabelle).

Anmerkung II: Die Daten wurden dem Anhang 2 des WFA-Berichts 2024 entnommen. Die Zuordnung der Vorhaben zu den einzelnen Vorhabensarten wurde zum Großteil von der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle zur Verfügung gestellt. Jene die nicht eindeutig zugeordnet waren, wurden vom Budgetdienst klassifiziert.

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024.

Insgesamt sind im Jahr 2024 570 WFA bei der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle eingelangt. In 103 Fällen (18 %) wurden die WFA dem Nationalrat bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens vorgelegt, 467 WFA (82 %) wurden für verwaltungsinterne Zwecke erstellt.



Von den 103 WFA, mit denen der Nationalrat im Jahr 2024 befasst war, werden für 33 vollumfängliche WFA und 5 Bündelungen³⁹ in weiterer Folge auch interne Evaluierungen erstellt und dem Nationalrat vorgelegt. Bei weiteren 65 Vorhaben wurde eine vereinfachte WFA erstellt, für die keine Evaluierung durchzuführen ist.

Die verwaltungsintern erstellten 467 WFA betreffen 187 Verordnungen, 215 Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013 und 65 sonstige rechtssetzende Maßnahmen. Für insgesamt 226 dieser Vorhaben wurden vollumfängliche WFA bzw. Bündelungen gemacht, die in den nächsten fünf Jahren ressortintern zu evaluieren sind und deren Evaluierungen dem Nationalrat zur Kenntnis gebracht werden. Für 241 Vorhaben wurden vereinfachte WFA erstellt, welche nicht evaluiert werden.

In Summe sind daher im Jahr 2024 570 Vorhaben eingelangt, davon sind für 264 Evaluierungen zu erstellen und dem Nationalrat vorzulegen. Mit 38 Vorhaben (14 %) wurde der Nationalrat bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens befasst. Aus der nachfolgenden Tabelle wird ersichtlich, dass ein Großteil der WFA aus dem Jahr 2024 im Jahr 2029 (92) evaluiert werden soll.

Tabelle 11: Aufteilung der WFA aus dem Jahr 2024 auf künftige Evaluierungsjahre

Anzahl	Evaluierungen gesamt	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Mit NR-Befassung										
Bundesgesetz	38	0	2	1	4	5	21	4	1	0
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	33		2	1	4	5	18	2	1	
Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	4						3	1		
	1						1			
Ohne NR-Befassung										
Verordnung	226	5	18	38	39	44	71	8	1	2
Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	33		3	6	4	1	19			
Sonstige rechtsetzende Maßnahmen gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	144	2	8	23	24	35	41	8	1	2
	49	3	7	9	11	8	11			
Gesamt	264	5	20	39	43	49	92	12	2	2

Abkürzungen: gem. ... gemäß, Maßn. ... Maßnahme, NR ... Nationalrat, sonst. ... sonstige.

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024.

³⁹ Seit 2015 besteht die Möglichkeit einer Bündelung zusammenhängender Vorhaben. Die Anwendung erfolgt für Vorhaben denen in „sachlicher, legitistischer, organisatorischer oder budgetärer Hinsicht ein einheitliches Ziel zugrunde liegt“ (§ 5 Abs. 2a WFA-Grundsatz-Verordnung). Hier ist nur für das jeweilige Vorhabenbündel eine WFA zu erstellen und dieses ist in der Folge gesamthaft zu evaluieren. Es kann damit ein gesamthaftes Bild von mehreren Vorhaben eines Ressorts und ihrer Evaluierungen in einem bestimmten Politikfeld dargestellt werden.



Weitere (bedeutende) Gesetzesvorlagen erfolgten 2024 mittels **Initiativ- bzw. Ausschussanträgen**. Für diese bestehen deutlich geringere Anforderungen an die Folgenabschätzung und eine entsprechende WFA muss nicht angeschlossen werden.⁴⁰ Im Zeitraum der COVID-19-Pandemie bzw. der Teuerungs- und Energiekrise wurden zahlreiche umfassende Gesetzesvorschläge als Initiativ- bzw. Ausschussanträge vorgelegt. 2024 wurden 88 Gesetze als Initiativ- bzw. Ausschussanträge eingebracht, was jedoch weniger war als noch 2023 (99 Anträge).

Nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der mittels Initiativ- bzw. Ausschussanträgen eingebrachten Gesetzesbeschlüsse für die Jahre 2019 bis 2024:

Tabelle 12: Beschlossene Initiativ- bzw. Ausschussanträge 2019 bis 2024

Anzahl	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Summe
Initiativanträge	57	93	116	122	84	77	549
Ausschussanträge	8	15	24	20	15	11	93
Gesamt	65	108	140	142	99	88	642

Quelle: Website des Parlaments (www.parlament.gv.at).

Diese Vorhaben werden daher in künftigen WFA-Berichten nicht enthalten sein und es liegen dem Nationalrat zumeist keine WFA vor. Jene 88 beschlossenen Anträge im Jahr 2024 betreffen etwa Vorhaben mit wesentlichen Auswirkungen in den Bereichen Soziales, Finanzen bzw. Energie und Klima. Das Einbringen von Gesetzesvorhaben als Initiativ- bzw. Ausschussanträge ohne WFA entbindet die Vollziehung jedoch nicht grundsätzlich von einer internen Evaluierung. Der Nationalrat kann zusätzlich bei wesentlichen Vorhaben die Regierung auffordern eine Evaluierung durchzuführen und vorzulegen (Entschließung). Eine vollständige Liste aller Initiativ- und Ausschussanträge des Jahres 2024 findet sich in Anhang 1 dieser Analyse.

⁴⁰ Initiativ- bzw. Ausschussanträge, nach welchen eine über den Bundesvoranschlag hinausgehende finanzielle Belastung des Bundes eintreten würde, müssen Vorschläge darüber enthalten, wie der Mehraufwand zu decken ist. Der Ausschuss, dem ein solcher Antrag zur Vorberatung zugewiesen worden ist, hat zu prüfen, ob der Bedeckungsvorschlag ausreichend ist (siehe dazu § 28 Geschäftsordnungsgesetz 1975).



Anhang 1: Initiativ- und Ausschussanträge

Tabelle 13: Initiativ- und Ausschussanträge

Datum	IA/AA	Titel	Nummer
31.01.2024	IA	Energiekrisenbeitrag-Strom, Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger u. a., Änderung	3824/A
31.01.2024	IA	Bundes-Verfassungsgesetz, Änderung	3848/A
31.01.2024	IA	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz u. a., Änderung	3869/A
31.01.2024	IA	Berufskrankheiten-Modernisierungs-Gesetz	3870/A
31.01.2024	IA	Geschäftsordnungsgesetz, Änderung	3847/A
31.01.2024	IA	Apothekengesetz, Apothekerkammergegesetz u. a. Änderung	3868/A
31.01.2024	IA	Luftfahrtgesetz, Änderung	3872/A
31.01.2024	IA	Ärztegesetz, Änderung	3865/A
31.01.2024	IA	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	3866/A
31.01.2024	IA	Allgemeines bürgerliche Gesetzbuch, Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz u. a., Änderung	3871/A
31.01.2024	IA	Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, Änderung	3867/A
28.02.2024	IA	Gerichtsgebührengesetz, Änderung	3948/A
28.02.2024	IA	Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, Änderung	3940/A
28.02.2024	IA	Einkommensteuergesetz, Änderung	3949/A
28.02.2024	IA	Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, Änderung	3952/A
28.02.2024	IA	Rotkreuzgesetz, Änderung	3953/A
28.02.2024	IA	Bundes-Energieeffizienzgesetz, Änderung	3951/A
28.02.2024	IA	Finanzausgleichsgesetz, Änderung	3945/A
28.02.2024	IA	Umweltförderungsgesetz, Änderung	3950/A
28.02.2024	IA	Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz	3946/A
28.02.2024	IA	Bundes-Verfassungsgesetz	3944/A
14.03.2024	AA	Familienlastenausgleichsgesetz, Änderung	2454 d.B.
14.03.2024	AA	Heimopferrentengesetz, Änderung	2451 d.B.
21.03.2024	IA	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz u.a., Änderung	3983/A
21.03.2024	IA	Straßenverkehrsordnung 1960 (35. StVO-Novelle)	3975/A
21.03.2024	IA	Bundesministeriengesetz-Novelle 2024	3984/A
21.03.2024	IA	Bundesgesetz über die Förderung von Handwerkerleistungen, Änderung	3988/A
05.04.2024	AA	Bundesgesetzes betreffend Ermächtigung zur Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen	2495 d.B.
05.04.2024	AA	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, Änderung	2472 d.B.
17.04.2024	IA	Bundes-Verfassungsgesetz, Änderung	4013/A



Datum	IA/AA	Titel	Nummer
17.04.2024	IA	Klimabonusgesetz, Änderung	4016/A
17.04.2024	IA	Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022, Änderung	4015/A
17.04.2024	IA	Emissionsgesetz-Luft, Änderung	4001/A
17.04.2024	IA	Finanzausgleichsgesetz 2024, Änderung	4014/A
24.04.2024	AA	Finanzausgleichsgesetz 2024, Änderung	2512 d.B.
15.05.2024	IA	Datenschutzgesetz, Änderung	4031/A
15.05.2024	IA	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz u.a., Änderung	4038/A
16.05.2024	IA	Opferfürsorgegesetz, Änderung	4065/A
16.05.2024	IA	Mineralölsteuergesetz, Änderung	4068/A
16.05.2024	IA	Gewaltambulanzenförderungs-Gesetz – GewaltAFG	4067/A
16.05.2024	IA	COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz - COFAG-NoAG, COFAG Sammelgesetz	4070/A
16.05.2024	IA	Gaswirtschaftsgesetz, Gasdiversifizierungsgesetz u. a., Änderung	4074/A
16.05.2024	IA	Telekommunikationsgesetz, Änderung	4066/A
16.05.2024	IA	Bundesgesetz zur Abmilderung von Krisenfolgen und zur Verbesserung der Marktbedingungen im Falle von marktbeherrschenden Energieversorgern	4073/A
12.06.2024	IA	Bereitstellung von Bundesmitteln für die Errichtung des Infrastrukturprojektes WAG Teil-Loop	4094/A
12.06.2024	IA	Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, Änderung	4093/A
12.06.2024	IA	MTD-Gesetz 2024 – MTDG; Rezeptpflichtgesetz, Apothekengesetz u. a., Änderung	4095/A
12.06.2024	IA	E-Government-Gesetz, Änderung	4092/A
13.06.2024	IA	EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz, Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, Änderung	4118/A
13.06.2024	IA	Bewertungsgesetz, Bodenschätzungsgesetz u. a. Änderung	4120/A
13.06.2024	IA	Bundes-Verfassungsgesetz, Bundesgesetzblattgesetz u. a. Änderung	4099/A
13.06.2024	IA	Schulorganisationsgesetz, Schulunterrichtsgesetz u. a., Änderung	4100/A
13.06.2024	IA	Kraftfahrgesetz, Änderung	4126/A
13.06.2024	IA	Sicherheitspolizeigesetz, Änderung	4132/A
13.06.2024	IA	Publizistikförderungsgesetz, Änderung	4097/A
13.06.2024	IA	Bundesämtergesetz, Änderung	4119/A
13.06.2024	IA	Tierschutzgesetz, Änderung	4117/A
13.06.2024	IA	Sozialarbeits-Bezeichnungsgesetz, Änderung	4106/A
13.06.2024	IA	KommAustria-Gesetz, Änderung	4098/A
13.06.2024	IA	Bundesbehindertengesetz, Behinderteneinstellungsgesetz, Änderung	4116/A
13.06.2024	IA	Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz, Änderung	4127/A
13.06.2024	IA	Kommunalinvestitionsgesetz, Finanzausgleichsgesetz, Kommunalinvestitionsgesetz, Änderung	4102/A



Datum	IA/AA	Titel	Nummer
13.06.2024	IA	Bundesgesetz über finanzielle Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Arzneimitteln, Rotkreuzgesetz, Änderung	4101/A
13.06.2024	IA	Kriegsopferversorgungsgesetz, Impfschadengesetz, Änderung	4105/A
13.06.2024	IA	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz u. a., Änderung	4115/A
13.06.2024	IA	MiCA-Verordnung-Vollzugsgesetz; Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, Bankwesengesetz u. a., Änderung	4113/A
13.06.2024	IA	Berufsrechts-Änderungsgesetz 2024 – BRÄG 2024	4124/A
13.06.2024	IA	Familienlastenausgleichsgesetz, Studienförderungsgesetz, Änderung	4111/A
13.06.2024	IA	Bundesstatistikgesetz, Änderung	4112/A
13.06.2024	IA	Genossenschaftsrechts-Änderungsgesetz 2024 – GenRÄG 2024	4123/A
13.06.2024	IA	Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, Änderung	4114/A
13.06.2024	IA	BBU-Errichtungsgesetz, BFA-Verfahrensgesetz, Änderung	4130/A
13.06.2024	IA	Wohnungseigentumsgesetz, Änderung	4131/A
27.06.2024	AA	Rechnungshofgesetz, Volksanwaltschaftsgesetz, Änderung	2595 d.B.
27.06.2024	AA	Informationsordnungsgesetz, Datenschutzgesetz u. a., Änderung	2594 d.B.
05.07.2024	IA	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz u. a., Änderung	4141/A
10.07.2024	AA	Bundesgesetzes betreffend die Ermächtigung zur Übernahme von Garantien der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG)	2680 d.B.
03.10.2024	AA	Dienstrechts-Novelle 2024	2711 d.B.
03.10.2024	AA	Progressionsabgeltungsgesetz 2025 – PrAG 2025	2710 d.B.
24.10.2024	IA	Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024	6/A
24.10.2024	IA	Bilanzbuchhaltungsgesetz, Wirtschaftstreuhandberufsgesetz u.a., Änderung	3/A
24.10.2024	IA	FM-GwG-Anpassungsgesetz	1/A
24.10.2024	IA	Sanktionengesetz 2024; FATF-Prüfungsanpassungsgesetz 2024	2/A
20.11.2024	IA	Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus, Änderung	16/A
20.11.2024	IA	Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss anlässlich der Hochwasserkatastrophe im September 2024	17/A
20.11.2024	IA	2. Dienstrechts-Novelle 2024	14/A
20.11.2024	IA	Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024	15/A
19.12.2024	AA	Bundesbezügegesetz, Änderung	14 d.B.

Abkürzungen: AA ... Ausschussantrag, IA ... Initiativantrag.

Quelle: Website des Parlaments (www.parlament.gv.at).



Abkürzungsverzeichnis

ABBAG	Abbaumanagementgesellschaft des Bundes
Abs.	Absatz
AIT	Austrian Institute of Technology GmbH
AMS	Arbeitsmarktservice
ARP	Aufbau- und Resilienzplan
Art.	Artikel
aws	Austria Wirtschaftsservice GmbH
BBG 2025	Budgetbegleitgesetz 2025
BBU-GmbH	Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BFG	Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHG 2013	Bundeshaushaltsgesetz 2013
BKA	Bundeskanzleramt
BMB	Bundesministerium für Bildung
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (ehemalig)
BMLUK	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
BRA	Bundesrechnungsabschluss
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
COFAG	COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes
EUR	Euro



FKZ	Fixkostenzuschuss
iHv	in Höhe von
inkl.	inklusive
KV	Krankenversicherung
max.	maximal
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
NPO	Non-Profit-Organisation(en)
NR	Nationalrat
Nr.	Nummer
ÖAW	Österreichische Akademie der Wissenschaften
Pkt.	Punkt(e)
RH	Rechnungshof
SDG(s)	Sustainable Development Goal(s)/ UN-Ziel(e) für eine nachhaltige Entwicklung
SV	Sozialversicherung
u. a.	unter anderem
UG	Untergliederung(en)
VO	Verordnung
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung(en)
WFA-Bericht	Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung
z. B.	zum Beispiel



Tabellen- und Grafikverzeichnis

Tabellen

Tabelle 1: Aufteilung der Vorhaben auf die Vorhabensarten	8
Tabelle 2: Nicht erreichte Ziele.....	18
Tabelle 3: Anzahl der abgeschätzten Wirkungsdimensionen	21
Tabelle 4: Finanzielle Auswirkungen über 100 Mio. EUR.....	25
Tabelle 5: Wirkungsdimensionen bei Vorhaben, die dem Nationalrat bereits bei der Beschlussfassung vorlagen.....	32
Tabelle 6: Vorhaben mit abgeschätzter Wirkungsdimension Gesamtwirtschaft....	35
Tabelle 7: Vorhaben mit abgeschätzter Wirkungsdimension tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern.....	38
Tabelle 8: Vorhaben mit abgeschätzter Wirkungsdimension Umwelt.....	42
Tabelle 9: SDGs mit unterstützenden Vorhaben.....	46
Tabelle 10: Im Jahr 2024 bei der Wirkungscontrollingstelle eingelangte Vorhaben	53
Tabelle 11: Aufteilung der WFA aus dem Jahr 2024 auf künftige Evaluierungsjahre	54
Tabelle 12: Beschlossene Initiativ- bzw. Ausschussanträge 2019 bis 2024	55
Tabelle 13: Initiativ- und Ausschussanträge	56

Grafiken

Grafik 1: Aufteilung Vorhabensarten.....	13
Grafik 2: Gesamtbeurteilung der Vorhaben im Vergleich zum Vorjahr	14
Grafik 3: Beurteilung der Einzelziele der Vorhaben im Vergleich zum Vorjahr.....	18